

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 114 (1936)

Artikel: Die Reformation in Basel : die Vorbereitungsjahre (1525-1528)

Autor: Roth, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8 M 47

Katalog

1/2 Leder mit S.u.L.

Die Reformation in Basel

Von Paul Roth

1. Teil:

Die Vorbereitungsjahre (1525—1528)

*114-120
= 1936-42*

114. Neujahrsblatt

Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung
des Guten und Gemeinnützigen

1936



Basel

In Kommission bei Helbing und Lichtenhahn

Inhaltsverzeichnis der früheren Neujahrsblätter.

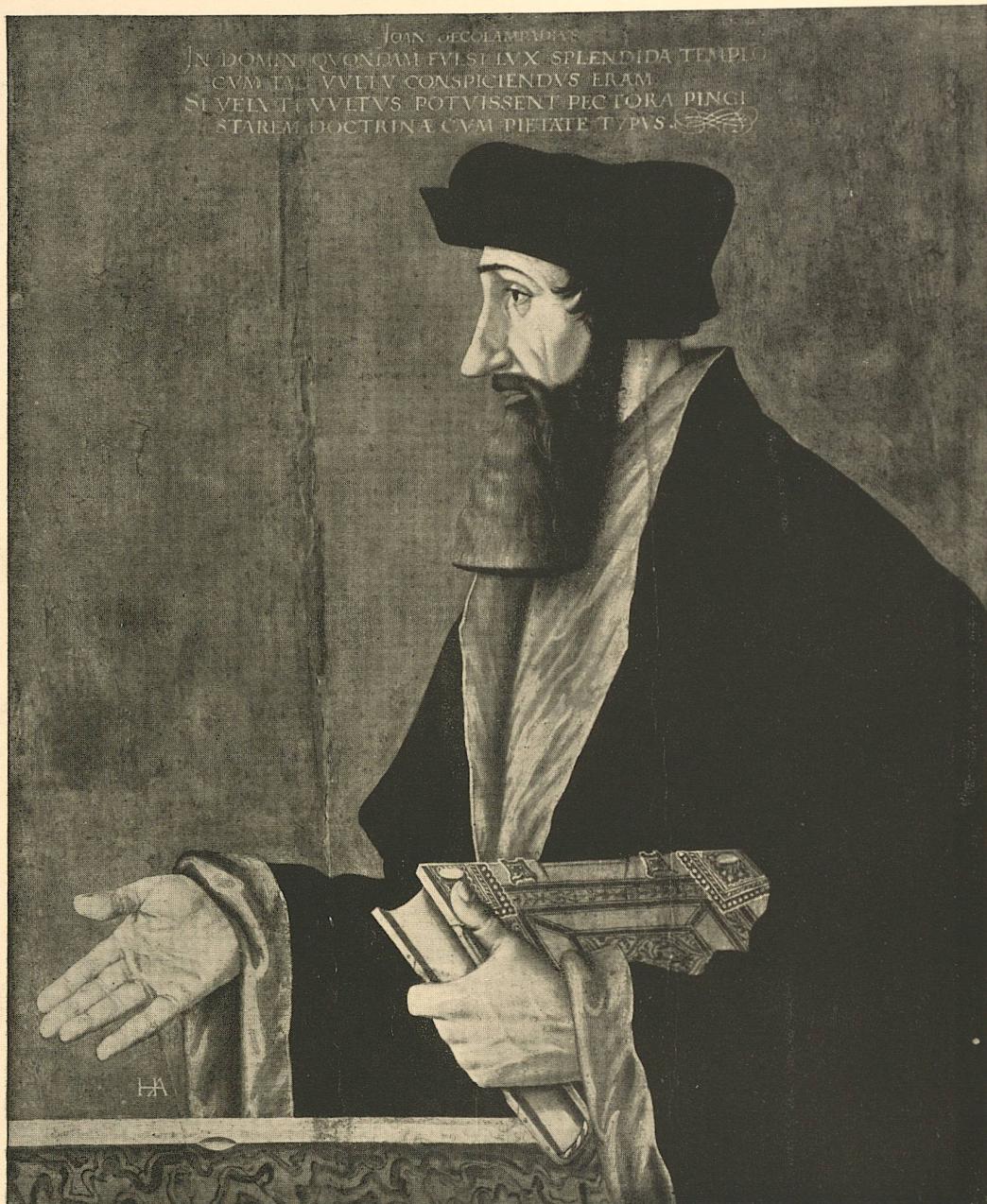
1. Erzählungen aus der Basler Geschichte in zwangloser Reihenfolge.

- *1. 1821. (Bernoulli, Dan.) Isaac Iselin.
- 2. 1822. (Burckhardt, Jac., Obersthelfer, später Antistes.) Der Auszug der Rauracher.
- *3. 1823. (Hanhart, Rudolf.) Basel wird eidgenössisch. 1501.
- *4. 1824. (Hagenbach, K. R.) Die Schlacht bei St. Jakob. 1444.
- *5. 1825. (Hagenbach, K. R.) Die Kirchenversammlung zu Basel. 1431—1448.
- *6. 1826. (Hagenbach, K. R.) Die Stiftung der Basler Hochschule. 1460.
- *7. 1827. (Hagenbach, K. R.) Erasmus von Rotterdam in Basel. 1516—1536.
- *8. 1828. (Hagenbach, K. R.) Scheik Ibrahim, Johann Ludwig Burckhardt aus Basel.
- *9. 1829. (Hagenbach, K. R.) Rudolf von Habsburg vor Basel. 1273.
- *10. 1830. (Hagenbach, K. R.) Bürgermeister Wettstein auf dem westphälischen Frieden.
- *11. 1831. (Hagenbach, K. R.) Das Jahr 1830, ein wichtiges Jahr zur Chronik Basels.
- *12. 1832. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Die Schlacht bei Dornach am 22. Juli des Jahres 1499.
- *13. 1835. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Landvogt Peter von Hagenbach.
- *14. 1836. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Das Leben Thomas Platters.
- 15. 1837. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Das große Sterben in den Jahren 1348 und 1349.
- *16. 1838. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Das Karthäuser-Kloster in Basel.
- 17. 1839. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Der Rappenkrieg im Jahre 1594.
- *18. 1840. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Die ersten Buchdrucker in Basel.
- *19. 1841. (Heusler, Abr.) Die Zeiten des großen Erdbebens.
- 20. 1842. (Burckhardt, Abel, Obersthelfer.) Hans Holbein der Jüngere von Basel.
- *21. 1843. (Wackernagel, W.) Das Siechenhaus zu St. Jakob.
- 22. 1844. (Reber, B.) Die Schlacht von St. Jakob an der Birs.

2. Die Geschichte Basels von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation, in zusammenhängenden Erzählungen dargestellt.

- *23. 1845. (Fechter, D. A.) Die Rauraker und die Römer, Augusta Rauracorum und Basilea.
- *24. 1846. (Burckhardt, Jacob, Professor.) Die Alemannen und ihre Bekehrung zum Christentum.
- *25. 1847. (Streuber, W. Th.) Bischof Hatto, oder Basel unter der fränkischen Herrschaft.
- *26. 1848. (Burckhardt-Piguet, Theophil.) Das Königreich Burgund. 888—1032.
- *27. 1849. (Burckhardt-Piguet, Theophil.) Bürgermeister Wettstein auf dem westphälischen Frieden.
- *28. 1850. (Fechter, D. A.) Das Münster zu Basel.
- *29. 1851. (Fechter, D. A.) Bischof Burchard von Hasenburg und das Kloster St. Alban.
- *30. 1852. (Fechter, D. A.) Das alte Basel in einer allmählichen Erweiterung bis 1350.
- 31. 1853. (Burckhardt-Piguet, Theophil.) Die Bischöfe Adelbero und Ortib von Frobburg.
- *32. 1854. (Burckhardt, L. A.) Bischof Heinrich von Thun.
- 33. 1855. (Hagenbach, K. R.) Die Bettelorden in Basel.
- *34. 1856. (Burckhardt, L. A.) Die Zünfte und der rheinische Städtebund.
- *35. 1857. (Arnold, W., Professor.) Rudolf von Habsburg und die Basler.
- *36. 1858. (Wackernagel, W.) Ritter- und Dichterleben Basels im Mittelalter.
- *37. 1859. (Vischer, W.) Basel vom Tode König Rudolfs bis zum Regierungsantritte Karl IV.
- *38. 1860. (Heusler, Andr.) Basel vom großen Sterben bis zur Erwerbung der Landschaft. 1340—1400.
- *39. 1861. (Burckhardt-Piguet, Theophil.) Basel im Kampfe mit Österreich und dem Adel.
- *40. 1862. (Hagenbach, K. R.) Das Basler Konzil. 1431—1448.

Frühere Jahrgänge der Neujahrsblätter sind, soweit sie noch vorhanden, zu beziehen bei **Helbing und Lichtenhahn**, Buchhandlung, Freiestraße 40.



Johannes Oekolampad

(Nach einem Gemälde von Hans Asper in der öffentlichen Kunstsammlung zu Basel)
ca. 1550.

Die Reformation in Basel

Von Paul Roth

1. Teil:

Die Vorbereitungsjahre (1525—1528)

114. Neujahrsblatt

Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung
des Guten und Gemeinnützigen

1936



2 M 47

Basel

In Kommission bei Helbing und Lichtenhahn

Katalog

* 35,2846

Buchdruckerei Karl Werner, Basel.

Vorwort.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung hatte ursprünglich nicht die Absicht, eine über die Vorbereitung der Basler Reformation hinausreichende Darstellung zu geben. Als wir aber das an Ergebnissen reiche Manuskript kennen lernten, gelangten wir zu der Meinung, die Erzählung sollte in einem folgenden Neujahrsblatt wieder aufgenommen werden, und der Schilderung der Vorbereitungsjahre müsse die Schilderung des Durchbruches der Reformation folgen. Im Einverständnis mit dem Verfasser wurde demnach das vorliegende Heft als ein erster Teil bezeichnet.

Der Verfasser, Staatsarchivar Dr. Paul Roth, ist seit Jahren mit der Erforschung der Basler Reformationsgeschichte beschäftigt. Seinen Händen ist die von Professor E. Dürr begonnene Aktenammlung zur Geschichte der Basler Reformation anvertraut. Die vorliegende Darstellung ist gleichsam der literarische Kommentar, ist die auf selbständigm Studium ruhende Verwertung und zusammenfassende Verarbeitung des großen Urkundenwerkes. Das gleiche wird von der Fortsetzung zu erwarten sein.

Der erste Teil der Darstellung schließt mit dem Jahre 1528 ab. Der zweite Teil wird den Durchbruch der Reformation und den Aufbau des neuen Kirchenwesens behandeln. Dieser zweite Teil kann erst geschrieben und gedruckt werden, wenn das Urkundenwerk so weit vorgeschritten ist, daß die Quellen in ihrer Gesamtheit überblickt und literarisch verarbeitet werden können. Nur diese Voraussetzung macht es möglich, daß auch der zweite Teil die Vorzüge überlegener Sachlichkeit und klarer Gestaltung gewinne, Vorzüge, die der Leser dieses ersten Teiles schätzen wird. Der erste Teil ist eine selbständige und abgerundete Arbeit. Denselben Charakter soll auch der zweite Teil tragen, so daß beide Neujahrsblätter, das vorliegende und das erst in einigen Jahren folgende Heft, unabhängig voneinander gelesen und verstanden werden können.

Im Namen der Kommission zum Neujahrsblatt
Der Präsident: Gustav Steiner.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Die Lage des reformatorischen Problems um das Jahr 1525	5
II. Der Bauernkrieg und seine Folgen für die neue Bewegung	15
III. Die Verhältnisse im Bistum	25
IV. Das Jahr 1527	35
V. Stand und Entwicklung der Reformation vor der entscheidenden Krise	45

I.

Die Lage des reformatorischen Problems um das Jahr 1525.

Einleitung. — Dekolampad. — Die Haltung des Rates. — Predigtmandat. — Priesterehe. — Buchdruck und Buchhandel. — Die Bischofsstadt. — Klöster und Handwerk. — Städtische Bürgerrechtspolitik. — Staatskirchliche Tendenz der Behörden. — Die Säkularisation des Kirchengutes. — Spannung und Gärung.

Als Basel im Jahre 1929 das vierhundertjährige Jubiläum der Basler Reformation beginnt, da konnte man etwa in Festartikeln lesen oder aus Reden hören, daß unsere Stadt vor vierhundert Jahren die Reformation „eingeführt“ habe. Dessenigen, die so schrieben oder sprachen, waren sich jedenfalls kaum darüber im Klaren, daß dieser „Einführung“ ein jahrelanges Ringen vorausgegangen war, das in seiner zeitweiligen Heftigkeit und in seinen Methoden an die politischen Kämpfe unserer Tage gemahnt. Das Hauptmerkmal der religiösen Umgestaltung des Basler Gemeinwesens besteht in dem verhältnismäßig langen Zeitraume, in dem sich diese Kämpfe vollzogen. Immer und immer wieder haben die Behörden den entscheidenden Durchgriff hinausgeschoben und geglaubt, durch tolerante Haltung das Ausbrechen des Konfliktes zu verhüten.

Der Mann, der von Anfang an in dem entbrannten Kampfe auf eine grundsätzliche Entscheidung hinarangte, war Johannes Dekolampad. Ihm war es beschieden, die schon über die Anfänge hinaus gediehene Bewegung zum Abschluß zu bringen. Dekolampad war, wie der Berner Reformator Berthold Haller, von Geburt ein Schwabe; aber von seiner Mutter her, einer geborenen Anna Pfister, rollte Basler Bürgerblut in seinen Adern. So war es weiter nicht verwunderlich, daß den jungen Theologen seine Wege nach der Bischofsstadt am Rheine führten. Im November 1522 ließ er sich, nach drei früheren vorübergehenden Aufenthalten, endgültig in Basel nieder, und zwar zunächst im Dienste des Buchdruckers Cratander an der Petersgasse. Hier war er vorzüglich damit beschäftigt,

die alten Kirchenväter zu übersehen. Aber bald darauf wurde er Vikar und Leutpriester zu St. Martin und erhielt vom Rāte einen Lehrauftrag zu Vorlesungen an der Universität über die Heilige Schrift. Dazu befähigte ihn seine gründliche Kenntnis der alten Sprachen aufs besta. Mit seinen Vorlesungen, denen bemerkenswerterweise die Bürgerschaft in starker Zahl als Hörer folgte, hat Dekolampad die Glaubenskämpfe in das Stadium einer letzten, entscheidenden Auseinandersetzung heraufgeführt. Daneben entfaltete er als Pfarrer aber auch praktisch eine immer entschiedenere reformatorische Tätigkeit, indem er die Läuterung und Säuberung der Liturgie im evangelischen Sinne an die Hand nahm. In einer Epoche, die den Menschen als geistiges Individuum entdeckte, kam dem Wirken einer kraftvollen Einzelpersönlichkeit, wie sie Dekolampad darstellte, naturgemäß erhöhte Bedeutung zu.

Demgegenüber nahm der Rāt im Streite der Parteien vorerst eine zögernde und schwankende Haltung ein, die nichts anderes war als der Ausdruck der divergierenden Ansichten seiner eigenen Mitglieder. Wie die Stadt auf dem eidgenössischen Kampffelde sich möglichst wenig in die Angelegenheiten der beiden Glaubenslager hineinziehen lassen wollte, sondern gemäß ihrer Neutralitätsverpflichtung in ihrem erst vor einem Vierteljahrhundert besiegelten Bundesbriefe eine vermittelnde und schlichtende Haltung einnahm und vor allem jede Gewaltpolitik gegen das lezzerische Zürich ablehnte, so trachtete sie darnach, die im Innern des eigenen Gemeinwesens gegeneinander ankämpfenden Parteien zu beschwichtigen. Trotz dieser Politik nahm indessen der Antagonismus der beiden Glaubensrichtungen immer stärkere Formen an, so daß schließlich immer weniger an eine Einigung zu denken war. Einzelne Maßregeln des Rātes, die er diesem auf Parität gerichteten Sinne gemäß erließ, beleuchten schlagend und symptomatisch die Situation:

Um den Kampf, der von den Kanzeln herab ertönte, zu dämpfen, hatte er im Sommer 1523 in einem besonderen Predigtmandate die Bibel zur Norm der Auseinandersetzung proklamiert und die Geistlichkeit zu Stadt und Land zur nur schriftgemäßen Verkündigung des Evangeliums verpflichtet. Alle anderen Lehren, „sie seien von dem Luther oder anderen Doctoribus, wer die seien“, wurden verboten. Dabei wurde es dem Rāte aber kaum bewußt, daß sich damit im Kerne bereits für die neue Lehre entschied. Denn abgesehen davon, daß sich sein Predigtmandat von einem Predigtmandate des Bischofs aus dem Jahre zuvor scharf unterschied, indem dieses die Predikanten auf die Auslegung der Evangelien und der Lehre der Apostel nach den Kirchenvätern und der kirchlichen Tradition

verpflichtete, war seine Forderung nach schriftgemäßer Predigt fast wörtlich einer Verordnung des Zürcher Rates vom 29. Januar 1523 entnommen, die aber ihrerseits das Ergebnis der dortigen ersten Disputation war. Wenn sodann weiterhin in Betracht gezogen wird, daß dieses obrigkeitliche Basler Predigtmandat die Grundform zu entsprechenden Erlassen in Bern, Mülhausen, Straßburg und Konstanz abgab, so hebt sich der in dieser Frühzeit bereits erfolgte Vorstoß der reformatorischen Richtung in Basel nur umso deutlicher ab. Wenn also wohl der Rat mit seinem Kanzelmandate vor allem zunächst eine Basis der Verständigung schaffen und die neue Lehre etwa in die von Erasmus geforderten biblizistischen Grenzen drängen wollte, so bedeutete es in Wahrheit doch schon nichts anderes als das Signal der inneren Auflösung der bisherigen kirchlichen Ordnungen. Der Konflikt brach allerdings erst offen aus, als sich die evangelischen Prediger auf Grund der Bibel weigerten, die Messe abzuhalten.

In der Frage der Priesterrehe sodann, die durch Stephan Stör, den Pfarrer von Liestal, um die Jahreswende 1523/24 akut geworden war, nahm der Rat eine ähnliche unentschiedene oder unklare Haltung ein: Den eidgenössischen Orten gegenüber wollte er die Frage des Jölibates als interne Angelegenheit jedes einzelnen Kantones betrachtet wissen und behielt sich ausdrücklich vor, nach eigenem Gutdünken und je nach Gelegenheit zu verfahren; für ein Verbot desselben sprach er sich jedoch nicht aus. Dagegen wurden bald darauf, relativ frühe, die Klöster aufgelassen und ihren Insassen die Möglichkeit der Verheiratung eingeräumt. Wenn Stör in der Folge Pfarramt und Pfründe verlor, so deshalb, weil er vom Domkapitel, dem die Kollatur zustand, abgesetzt wurde. Störs Beispiele folgten in Basel nach und nach ein evangelischer Pfarrer nach dem andern, als erster Jacob Immeli zu St. Ulrich, während Dekolampad erst im März 1528 (mit der „nicht uneleganten“ Vibrandis Rosenblatt aus Säckingen) zur Ehe schritt. Andererseits wissen wir, daß auffallenderweise noch 1528 Ehen von Priestern durch den Rat bestraft worden sind; so hat der Priester Jerg Has seine Pfründe zu St. Jakob „allein daß ich zur Ehe griff“, wie sich dieser in einer Bittschrift an die Obrigkeit ausdrückt, verloren.

Von wenig Wert und Wirkung war auch die im Dezember 1524 verfügte Einrichtung einer Druckzensur, nach der in Basel nun nichts mehr gedruckt werden durfte ohne die ausdrückliche Bewilligung einer Dreierdelegation des Rates; die Maßregel blieb praktisch für die reformatorische Bewegung so gut wie ohne Bedeutung. Die Verordneten, die die Druckeremplare in Zukunft zu besichtigen

hatten, waren Altbürgermeister Adelberg Meyer, Altoberstzunftmeister Lux Zeigler und der Stadtschreiber Caspar Schaller. Dagegen fiel ins Gewicht, daß schon im Herbst 1520 die Basler Vertreter auf der eidgenössischen Tagsatzung wegen der Verbrennung lutherischer Schriften eine ablehnende Haltung einnahmen. Damit war Basel in den nächsten Jahren der einzige eidgenössische Ort, wo jede Schrift Luthers gedruckt werden konnte und auch gedruckt wurde. Die großen Druckerherren, die neben den Gelehrten in Basel ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, waren alles selber wissenschaftlich gebildete Leute. Für die Wegbereitung der neuen Ideen war ihre Tätigkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Amerbach, Froben und Erasmus sind die großen Namen, die diesen Kreis charakterisieren. Der Buchhandel hat der Stadt im Reformationszeitalter folgende neue Bürger zugeführt: Andreas Hartmann genannt Cratander, Drucker, von Straßburg, im Jahre 1519; Valentin Schaffner genannt Curio, Drucker, von Hagenau, 1519; Hans Hekel, Papiermacher, von Blaubeuren, 1519; Nicolaus Bischoff genannt Episcopius, Druckerherr, von Rittershofen i. E., 1520; Lux Schäuber, Drucker, von Reutlingen, 1520; Konrad Nesch, Buchführer, von Kilchen am Neckar, 1522; Johann Bebelius alias Welschhans, Buchdrucker, von Straßburg, 1524; Hans Wänger (Vaugri), Buchführer, von Charlin bei Lyon, 1524; Bartholome Blum, Papierer, von Rotenburg, 1525; Rudolf Deck, Buchführer, von Freiburg, 1525; Michel Parmentier, Buchführer, von Lyon, 1526; Hans von Jülich genannt Johannes Faber Emmeus, Korrektor, 1526; Hans Scherb, Drucker, von Pirtegovu in Bayern, 1527; Andreas Hager, Buchbinder, von Passau, 1527; Peter Sonnentag, Papierer, von Baden, 1527; Claus Dürr, Papierer, von Reutlingen, 1527 und Hans Herwagen, Buchdrucker, aus dem Hegau stammend, von Straßburg, 1528. Die meisten dieser Drucker hatten als Verleger und Buchhändler aktiven Anteil an der neuen Bewegung. In besonderem Lichte erscheint die Reformationspropaganda der Basler Druckerprese in der An-gelegenheit des Buchführers Johannes Vaugri (Ioannes Vogrysz, bibliopola). Dieser war im Herbst 1527 nach Paris gereist, unterwegs aber gestorben, mit Hinterlassung einer großen Partie Bücher, die er bei den Basler Druckern Johannes Froben, Andreas Cratander, Valentin Curio und Wattenschnee auf Kredit genommen hatte. Wegen Verdachts lutherischer Ketzerei wurde die ganze Sendung in Frankreich beschlagnahmt. Als sich daraufhin Bürgermeister und Rat in einem Schreiben an König Franz I. für die Freilassung der konfiszierten Bücher gegen teures Geld einzusetzen, gelang dies zwar, doch nur unter der Bedingung, daß „die-

jenigen Bücher, die man lutherisch nennen könnte, an anderen Orten und Enden als im Königreich Frankreich" verkauft werden mussten.

Bei aller Spannung und Dramatik verliefen so die Vorbereitungsjahre der Basler Reformation doch nur zögernd und schleppend. Zur Beurteilung des Verhaltens der Obrigkeit in der ganzen vor uns liegenden Zeitspanne müssen theologische und geschichtslogische Erwägungen in den Hintergrund treten, denn die an der Spitze des Gemeinwesens stehenden Persönlichkeiten waren vor allem Männer des praktischen Lebens, die auf Grund der Strömungen des Tages und der augenblicklichen Lage ihre Entscheidungen trafen. In Basel so wenig wie anderwärts haben die Räte aus wirklicher Einsicht in die theologische Lehre gehandelt. Ihre Aufgabe bestand einfach in der Sorge um die bürgerliche Ruhe und ging dahin, das neue zur Herrschaft drängende und die kirchlichen Verhältnisse umgestaltende Wesen in geordnete Bahnen zu lenken. In Betracht fällt auch, daß eine überragende politische Führerpersönlichkeit, die den Ausbau der res publica nach ihren Absichten erstrebte, durchaus fehlte. So kam es, daß der Durchbruch der Reformation erst im Jahre 1529 erfolgte. Dabei war der Umstand, daß Basel (im Gegensatz zu Zürich und Bern) Bischofsstadt war, nur scheinbar ein Faktor größeren Widerstandes gegen das neue Kirchenwesen. Die hohe Geistlichkeit, vorab das aus 24 Domherren bestehende Domkapitel, war ein Reservat des Adels, der den Kontakt mit der Bürgerschaft verloren hatte, und der niedere Klerus, die große Schar der Kapläne (allein fast 80 am Münster) entbehrte der Wirkung auf die Masse des Volkes. Dazu kam, daß das Basler Bistum im Vergleich zu den mittel- und niederrheinischen Bistümern Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln oder auch zur Konstanzer Diözese nur ein bescheidenes Da-sein fristete und sich wirtschaftlich und finanziell weit unter jenen bewegte. Nicht nur waren diese der Basler Diözese schon allein durch ihre soziale Gliederung und ihren inneren, strafferen Aufbau überlegen, sie waren es auch in bezug auf die Größe ihres Territoriums (Konstanz). Während in den rheinischen Domkapiteln der Hochadel vorherrschend war, war es in Basel der mittlere Adel, der aber vielfach schon verarmt und nicht mehr imstande war, die Rheinstadt zu einem überragenden katholischen Zentrum emporzuheben. Das Basler Bistum stand aber auch, wie nach dem Inhalte seiner Klosterbibliotheken und den Schäzen seiner Archive zu schließen ist, kulturell auf einer niedrigeren Stufe als jene. Unter den Klosterbibliotheken war diejenige des Domkapitels vielleicht noch die bedeutendste. Sie war hervorgegangen aus Geschenken des Bischofs Johann von Venningen und

des früheren Offizials Heinrich von Weinheim, die diese dem Hochstift bei Anlaß der Eröffnung der neuen Universität im Jahre 1460 gemacht hatten. Von den übrigen Klosterbibliotheken standen nur die Bibliothek der Dominikaner und der Kartäuser auf einer gewissen kulturellen Stufe. Die erstere war in ihren wertvollsten Beständen durch den Kardinal Johannes de Ragusio während des Basler Konzils gestiftet worden und gelangte bis zur Reformation zu einem größeren Umfange. Die Bibliothek des Kartäuserklosters erhielt ihre Bedeutung durch die Stiftungen des Johannes Heynlin de Lapide und aus Bereicherungen, die ihr von Johannes Amerbach, Jacob Louber und Hieronymus Ischeggenbürlin zuteil wurden. Die Bestände der übrigen Bibliotheken waren dagegen durchaus von geringerer Bedeutung. Konnte demnach das Basler Bistum in dieser Beziehung mit den anderen großen Diözesen nicht konkurrieren, so stand Basel als Städte-typus den rheinischen Bischofsstädten näher als den Städten der eidgenössischen Orte, wie denn auch seine Beziehungen zu dem, geographisch gesprochen, nicht so weit entfernten Straßburg ältere waren als zu Zürich oder Bern.

Die Überrennung eines solchen Gegners erforderte demnach von der neuen Richtung keine übermenschlichen Kräfte. Äußerlich betrachtet bot Basel allerdings das Bild einer sehr kirchlichen Stadt. Folgende Stifte und Klöster erhoben sich damals in seinen Mauern: Das Domstift, das Chorherrenstift St. Peter, das Augustinerchorherrenstift St. Leonhard, die Cluniacenserpropstei St. Alban, das Augustiner-Eremiten-Kloster (beim Münsterplatz), das Barfüßer- oder Franziskanerkloster, das Prediger- oder Dominikanerkloster (am Eingang der St. Johannvorstadt), die Kartäuse bei St. Theodor im Kleinbasel, sowie die Frauenkonvente Maria Magdalena in der Steinen, Gnadenhal in der Spalen und St. Clara und Klingenthal im Kleinbasel. Dazu kamen auf der Landschaft das Kloster Schönthal oberhalb Waldenburg und die Schwesternhäuser Engenthal hinter Muttenz und das Rose Haus am Rhein vor Augst. Aber dieses äußerlich sehr mannigfaltige und tätige Basler Kirchenwesen war nicht mehr die Trägerin eines wahren geistlichen Lebens oder die Verkörperung einer wahren christlichen Gemeinschaft. Für die Schäden der Zeit und den Verfall des kirchlichen Lebens hatte zwar der geistliche Oberhirte am Vorabend der großen Umwälzung, Bischof Christoph von Uttenheim, ein offenes Auge; er mußte es aber erleben, daß er mit seinen Reformplänen beim eigenen Klerus nicht durchdrang.

Folgenschwerer war der Kampf, der zwischen den Klöstern und der zünftischen Handwerkerschaft entbrannte, seitdem jene in steigendem Maße die Hand-

werksarbeiten selbst besorgten. Die Handwerker waren es denn auch, die als die schärfsten Gegner der Klöster den Durchstoß der reformatorischen Bewegung am entscheidendsten führten. Die Front des Gewerbes gegen die unliebsame Konkurrenz in den Klöstern zeigt deutlich, wie stark handelspolitische Interessen in der großen Auseinandersezung im Spiele waren. In der zu Beginn des Jahres 1526 erlassenen neuen Basler Gewerbeordnung hatten eine ganze Reihe von Bestimmungen ihren Niederschlag gefunden, die eindeutig gegen die Geistlichkeit und die Klöster gerichtet waren. Im Eingang zu dieser Verordnung wird zu ihrer Begründung ausgeführt, daß die „werbende Hand“, d. h. der Geschäfts- und Erwerbs-trieb der Klöster, den Handwerksleuten viel Abbruch und Eintrag verursacht habe, wodurch sich das Handwerk vermindert und die Bürgerschaft abgenommen habe und weiter zurückgehen werde, falls keine Abhilfe geschehe; es habe aber auch ein Handwerk dem andern mehr als nötig geschadet, zum Nachteil der Steuer- und Finanzkraft der Stadt, weshalb der Rat alle diese Beschwerden zuhanden genommen und zum Schutze von Handwerk und Gewerbe die nachfolgenden Verfügungen erlassen habe. Die wichtigsten derselben lauteten:

Es sollen fortan in der Stadt Basel weder Priester, Mönche in den Klöstern oder andere Personen Bücher gegen Entgelt, wie dies bisher geschehen, einbinden; denn das soll einzig und allein den Buchbindern, die Bürger und zünftig sind, zustehen. — Ebenso wenig sollen weder Mönche noch Pfaffen oder andere Personen Fensterrahmen, Gätter, Tröge, Krensterli und ähnliches dergleichen ververtigen oder verkaufen, es sei denn, daß sie zu Spinnwetttern zünftig geworden seien. — Ebenso soll fortan niemand, weder Pfaffen noch Mönche in den Klöstern oder Personen weltlichen Standes, die das Glaserhandwerk nicht erlernt und dessen Zunftrecht nicht besitzen, irgendwie gegen Entgelt Fremden oder Einheimischen in der Stadt Basel glasen oder Fenster machen; dies soll vielmehr strengstens verboten sein. — Es soll auch fortan nicht zugelassen werden, daß Fremde ohne Erlaubnis der Maler weder in Klöstern noch an anderen Orten Stuben, Säle oder anderes bemalen, sondern, wo solche entdeckt würden, mögen die Maler sie bestrafen und ihnen ihr Werkzeug nehmen. — In bezug auf die Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute und Maurer wurde erkannt, daß die Klöster keinen Bruder mehr halten durften, der gelernter Handwerksmann war und sein Handwerk im Kloster betreibe, er sei Schneider, Schuhmacher, Zimmermann, Maurer oder anderes, nichts ausgenommen; zu all derartigen Arbeiten sollten vielmehr unsere Bürger und ihre gedingten Knechte verwendet werden. — Schwere Konkurrenz erwuchs

den Weibern durch die Frauenklöster, in denen das Weben zur täglichen Beschäftigung der Nonnen gehörte. Die Weber standen denn auch von Anfang an in Oppositionsstellung zum Mönchtum der alten Kirche, wobei sich in ihrer Haltung vor allem religiös-soziales Gedankengut bemerkbar machte. Als Mitglieder der Weberzunft zu Ende des Jahres 1524 eine Ampel vom Heiligkreuzaltar im Münster gewaltsam entfernten, rechtfertigte die Zunft dieses Vorgehen beim Rat unter anderem damit, daß sie die Ausgaben des Ölbummels angesichts der Not breiter Volkskreise im Winter nicht glaubte verantworten zu können, wie ja das stinkende Öl unnütz sei und dem Willen Gottes zuwider laufe und die Kosten fortan besser auf christlichere Art verwendet würden, eben zur Unterstützung der Armen, denen es im Winter an Holz, Licht und anderen notwendigen Dingen mangle.

Auf der Seite des alten Kirchenwesens standen dagegen diesenigen Handwerke und Gewerbe, die ihre Produkte aus vornehmlich katholischen Gegenden bezogen, wie etwa die Metzger, denen die innereidgenössischen Orte (oder auch der Schwarzwald und der Sundgau) das Vieh lieferten. Andrerseits konnten sich gerade die Metzger durch obrigkeitliche Regelungen des Metzgerns und des Fleischverkaufs während der Fastenzeit in ihren materiellen Interessen benachteiligt fühlen, und es zeigt sich hier, wie das Abbröckeln der altkirchlichen Front in hohem Maße zunächst rein disziplinmäßig bedingt war.

X Einen besonderen Akzent erhielt dieser wirtschaftliche Konkurrenzkampf durch die städtische Bürgerrechts politik. In den Jahren 1524 und 1525 wurden zwischen 50 und 60 Fremde oder Hintersassen neu in das Basler Bürgerrecht aufgenommen, während sich in den Jahren zuvor die Neuaufnahmen um die Zahl 20 herum bewegten. Dann zeigt die Einbürgerungskurve eine zwar gebrochene, aber doch ansteigende Linie. Das Basler Bürgerrecht erhielten im Jahre 1526: 32, 1527: 70, 1528: 48 Personen, während das Reformationsjahr 1529 die nicht wieder erreichte Höhe von 80 Neuaufnahmen verzeichnet. Analog hierzu verhalten sich die Zahlen der Entlassungen aus dem Bürgerrechte. Sie stiegen, soweit sie überhaupt erfassbar sind, von 0—3 vor dem Durchbruch der Reformation auf 23 und 20 in den Jahren 1529 und 1530. Zwei Gesetze illustrieren schlagend die Absichten der Behörden. Mit Erkantnis vom 1. August 1527 verfügte der Rat, daß den aus den Klöstern austretenden fremden Mönchen das Bürgerrecht in keinem Falle erteilt werden durfte, um ihnen die Ergreifung eines bürgerlichen Handwerks zu verunmöglichen und sie zu Bürgern zweiter Klasse zu degradieren. Zur Förderung der reformatorischen Bewegung aber öffnete er den

Hintersassen und Fremden mit Gesetz vom 11. März 1528 die Tore zum Basler Bürgerrecht so weit als möglich. Er begründete diese Maßregel damit, „dass wir alle desto gleicher beieinander seien“ (!). Diese Neubürger, die zu den eingesessenen Geschlechtern keine Bindungen hatten und in ihrer Mehrzahl auf keine Ahnen weisen konnten, standen aber in den bevorstehenden Wirren sicher nicht im konserватiven Lager. —

Die Vorbereitungsjahre der Basler Reformation, die den Anfangsjahren folgen und zur entscheidenden Krise hinüberleiten, sehen deutlich erkennbar mit dem Jahre 1525 ein. Von diesem Jahre an schwenkt der Rat, nach dem Zürcher Vorbilde, in die Linie einer staatskirchlichen Politik ein. Er versucht, seine Oberhoheit auf den Bereich der geistlichen Lebenssphäre auszudehnen. Der erste unmöglichverständliche Schritt in dieser Richtung ist eine Pfründenverleihung am Domstift an einen Basler Bürger. Am 28. Januar erklärt der Rat, in Zukunft die in den ungeraden Monaten und demnach dem Papste vorbehaltenden, freiwerdenden Pfründen von sich aus zu besetzen, und übergibt trotz den Vorstellungen des bischöflichen Koadjutors eine freigewordene Kaplaneipfründe im Münster dem Basler Bürger Jörg Fazmann. Damit ersteht die Gefahr, dass die Kanonikate dem Adel verloren gehen, der doch „seit Menschengedenken“ seine Kinder am Domstift versorgt hatte. Die Handlung, wie hier der Rat der Kirche seine Macht zu spüren gab, wurde im Ratsbuche protokolliert mit den Worten: Man hätte dies aus guter, ehrbarer und redlicher Meinung, wie es einer frommen Obrigkeit gezieme, getan und die erledigte Pfründe zu Handen und Gewalt genommen. Über das Begehr des Koadjutors wurde eine besondere Erkantnis verfaßt des Inhalts, dass man Herrn Jörgen bei der zugesagten Pfründe schützen und solche künftig hin nach eigenem Gefallen besetzen werde. Sollte das Kapitel seine Zustimmung verweigern, so würden sich die Räte „der Sache nicht weiter beladen“, sondern den Handel vor den Großen Rat bringen und dessen Entscheid abwarten. Dazu kam es aber nicht, der Rat blieb Sieger.

Aber damit nicht genug. Zwei Tage nach dieser obrigkeitlichen Pfründenverleihung werden der Kirche St. Leonhard staatliche Pfleger gesetzt, und am 1. Februar übernimmt der Rat auf Grund einer Vereinbarung mit Prior und Konventherren zu St. Leonhard, die eine jährliche Abfindung als Aussteuer erhalten, ihr Stift samt allem Vermögen als unwiderrufliche Gabe. Dieses Geschehnis war kein vereinzelter Vorgang. Es folgen in raschem Tempo in derselben Weise die übrigen Klöster und Stifte, mit Ausnahme des Domstifts. Am

14. Februar ordnen die Räte den Klöstern Gnadenthal und Maria Magdalena Pfleger und am 24. März den Augustinern, St. Clara und Klingenthal; am 3. Juli erleiden die Frauen zu Engenthal und am 10. Juli diejenigen im Roten Hause das gleiche Schicksal. Die Bedeutung dieses Vorganges wird klar: Die Säkularisation hat eingesezt. Noch wichtiger aber ist, daß der Rat gleichzeitig die Inventarisation des gesamten Klostergutes an die Hand nimmt. Hatte er, im Zusammenhang mit den Bauernunruhen, zunächst die Getreidevorräte aller Stifte und Klöster und auch diesenigen in den Höfen auswärtiger Klöster aufnehmen und verzichten lassen, so inventarisiert er jetzt den gesamten Besitz der Konvente und notiert sich Einkommen und Vermögen der Geistlichkeit. Aus diesen Verzeichnissen, die sich vom Domstifte, von St. Peter, den Augustinern, Gnadenthal, St. Johannis (d. h. der Ordenskirche der Johanniter-Komturei), der Karthause, Maria Magdalena und St. Martin erhalten haben, ersteht noch einmal am Vorabend der anbrechenden Krise die ganze Mannigfaltigkeit und der Reichtum des absterbenden Bistums. Am 23. Mai wurden im Beisein von Propst und Kapitel die Kleinode, Kirchenzierden und Ornate des Domstifts durch den Kleinbasler Stadtschreiber aufgezeichnet. In der Sakristei oder dem „Ge-wölbe bei der Königin (Anna) Grab hinter dem Fronaltar“ begegnet uns als erstes Stück dieses Inventars die große goldene Altartafel Kaiser Heinrichs; „ist etwas an den orten von wegen desz, das man sh uff den alttar und wyder inn den gehaltter treht, geschedigt worden; stat inn ehm sondern gehaltter“. Dann folgen die Monstranzen, Kelche, Altartücher und Messgewänder. In gleicher Weise wiederholte sich dieser Vorgang bei den übrigen Stiften. Wir fühlen, wie der Rat diese Bestandesaufnahme nicht nur durchführt, um das Kirchengut kennen zu lernen, sondern auch, um es sich zu sichern. So erweist sich diese Maßregel als eine Vorbereitung par excellence des ins Auge gefaßten späteren Zugriffs.

Von der Spannung und Gärung, die das Gemeinwesen erfüllte, legen die Mandate des Rates heredtes Zeugnis ab. Mit Besorgnis erfüllte ihn namentlich der Streit auf den Kanzeln und die Laienopposition gegen die Kirche. Am 22. April 1525 verbot die verantwortliche Stadtbehörde erneut die zwiespältige Predigt, das Gottesläster und das Zutrinken. Unter Hinweis auf das Mandat vom Sommer 1523 wurde den Pfarrern alles Schmähen, Schelten und Lästern auf den Kanzeln ernstlich verboten und die Bevölkerung bei Strafe vor dem Zutrinken und Gotteslästerungen gewarnt. Aber die ausgebrochene geschichtliche Krise kann schon nicht mehr abgestoppt werden, sondern nimmt schicksalhaft ihren Vormarsch.

II.

Der Bauernkrieg und seine Folgen für die neue Bewegung.

Ursachen der Erhebung. — Stephan Stör und der Baselbieter Putsch. — Der oberrheinische Bauernaufstand. — Basels Vermittlungspolitik. — Die Folgen des Bauernkriegs. — Beseitigung klerikaler Privilegien. — Vorstöße gegen die Messe auf der Landschaft. — Basel als Sammelpunkt der elsässischen Flüchtlinge.

Zu den geschilderten Einbrüchen der Staatsgewalt in das Verfassungs- und Verwaltungsgebiet der Kirche, die zum Vorteile der neuen Richtung ausschlugen, weil sie das alte Kirchenwesen bedrängten, haben wir nun als weiteres Ereignis des Krisenjahres 1525 den Bauernkrieg zu betrachten. Wir greifen dabei nur diejenigen Gesichtspunkte heraus, die für die Beurteilung unseres Problems von Wichtigkeit sind.

Unzweifelhaft bedeutete der Ausbruch der Bauernunruhen zunächst einen harten Schlag für die neue Bewegung. Infolge seines revolutionären Charakters wirkte der Aufstand ganz allgemein in der Richtung einer Stärkung des autoritären Gedankens und schien die Stellung der altgläubigen Partei eher zu festigen. Die Erhebung der Landbevölkerung wurde zur Hauptfache als die Folge lutherischer Ideen gewertet, obwohl die Forderungen der Bauern tatsächlich politischer und sozialer Natur waren. Es ist erwiesen, daß die Freiheitsbestrebungen des gemeinen Mannes auf dem Lande völlig unabhängig vom Auftreten Luthers, zum Teil schon vor ihm sich bemerkbar machten, so daß die vielfach vertretene Auffassung, als ob erst Luthers evangelische Verkündigung unmittelbar revolutionäre Wirkungen ausgelöst habe, abzulehnen ist. Schon Jahrzehnte vor der Reformation machte sich verschiedentlich eine tiefgreifende Unzufriedenheit der Bauernschaft bemerkbar. Ihre Ursache ist in der Minderung der politischen Rechte, mit denen wirtschaftliche Schädigungen verbunden waren, zu suchen. Die in immer stärkere Abhängigkeit ihrer Grundherren geratenen Bauern erstrebten persönliche und sachliche Freiheit. 1524/25 erfolgte im Gebiete von Südwestdeutschland eine geschlossene Revolution.

Der Grund der Erhebung lag durchaus auf sozialem Gebiete. Dies schließt freilich gewisse durch den Wittenberger Reformator ausgelöste Antriebe, wie sie besonders in den zwölf Artikeln der Bauernschaft bestanden, nicht aus. Die Verquickung religiöser und sozialer Forderungen erfolgte teils aus falsch verstandener Auslegung der Schrift, teils um den Begehren eine besondere Weihe zu geben. Die Motive des Aufstandes waren an den einzelnen Herden der Bewegung nicht genau dieselben. Die Beschwerdeartikel der Baslerbauer Bauern gegenüber Basel zeigen deutlich, daß jene im allgemeinen bei den alten Gewohnheiten, Rechten und Pflichten zu verharren willens waren; Steine des Anstoßes und Anlaß zur Unzufriedenheit waren die von der Stadt neu eingeführten Beschränkungen und Belastungen, seit sie als neuer Territorialherr (seit dem 15. Jahrhundert) die Verwaltung der Ämter oder Landvogteien in ihren Händen hielt. So stellte z. B. das Amt Homburg klipp und klar an die Spitze seiner Forderungen das Begehren: „Des ersten ze blyben by iren alten bruchen, als sy an min herrn sind kome.“ Dies entspricht so ziemlich genau dem Artikel, den beispielsweise Luzern schon im Jahre 1513 seinen Untertanen zugestehen mußte, nämlich: Sie bei altem Herkommen und alter Gerechtigkeit bleiben zu lassen und ihnen keine neuen Ansäße und Beschwerden aufzulegen. Kirchlicher Art war der Wunsch, den Pfarrer selbst einzusehen zu dürfen, wie dies die Farnsburger verlangten, und das Begehren, die Klöster aussterben zu lassen, wie dies die Münchensteiner und die Muttenzer forderten. Religiösen Einfluß zeigte auch das Verlangen nach Erleichterung der Zehntpflicht und nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Man wird gerechterweise zugeben müssen, daß die Forderungen der Bauern im allgemeinen nicht zu hoch gegriffen waren.

Das Vorgehen gegen die eigene aufständische Landbevölkerung wurde Basel durch die augenblickliche Lage diktiert, in der sich die rings von Empörung umbrandete Stadt befand; wie noch nie zuvor waren die Massen der oberrheinischen Landschaften in ihrem Innersten aufgewühlt; denn auch im Elsass, im Sundgau und Breisgau standen die Bauern unter den Waffen. Durch Nachgeben und dank eidgenössischer Vermittlung hat Basel die revolutionäre Bewegung auf seinem Gebiete ohne Blutvergießen zum Versiegen gebracht. Die erste Sorge der Behörde mußte nun darauf gerichtet sein, ein erneutes Ausbrechen der Aufstandsbewegung zu verhüten. Für den ganzen Aufruhr wurde in erster Linie der ehemalige Liestaler Leutpriester, Stephan Stör, verantwortlich gemacht und sein Verhalten als die erste Frucht der neuen Lehre bezeichnet. Dies geht deutlich aus

einem Ende Mai 1525 gefaßten Besluß der Basler Räte in bezug auf die den Bauern in den Ämtern zu gewährende Verzeihung hervor. Darin wurde erkannt, „daß dem Priester (und demjenigen, der Lärm zu schlagen geheißen) in keiner Weise verziehen, sondern sie zu strafen man sich vorbehalte“. Außerdem wurde „der Priesterschaft halb“ verfügt, „daß diese alle schwören und in Eid genommen werden, damit man wisse, wessen man sich ihrer zu versehen habe“. Desgleichen sollten auch die fremden Priester in Eid genommen werden. Es gehört zum Bilde der Reformationszeit, daß vor allem die Predikanten von den Behörden zur Rechenschaft gezogen wurden, wenn sich Unruhen und Tumulte unter der Bevölkerung erhoben. Gerade diese Tatsache kann aber als Beweis dafür mithergenommen werden, daß eine Bewegung wie der Bauernkrieg nicht allein als agrarisch-soziale Revolution gewertet, sondern auch durch geistig-revolutionäre und religiöse Strömungen beeinflußt verstanden werden will. Stör hatte am 2. Mai 1525 im Anschluß an eine stürmische Volksversammlung in Liestal, nachdem in den Tagen zuvor die Klöster Olsberg und Schöntal durch die Bauern geplündert und verwüstet worden waren, eine Botschaft an die, wie er glaubte, revolutionär gesinnten Zünfte der Stadt gerichtet, um sie zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Obrigkeit zu gewinnen. Dafür wurde er nun des Hochverrats angeklagt und mußte in eiliger Flucht das Land verlassen. Aber Stör war nicht der einzige Geistliche gewesen, der mit der Bauernbewegung gemeinsame Sache gemacht hatte; auch in der Stadt hatten eine Reihe von Pfarrern nicht undeutlich ihren Sympathien für die Bauern Ausdruck gegeben. Bonifacius Wolfhart, Kaplan zu St. Martin, der Helfer Dekolampads, und Marcus Vertschi, der Leutpriester zu St. Leonhard, machten deswegen, wie uns ihre Urfehden zeigen, kürzere Zeit mit dem Gefängnis Bekanntschaft. Ja, es ging sogar zeitweise das Gerücht, daß selbst Dekolampad hinter Schloß und Riegel gekommen sei, während er sich in Tat und Wahrheit während der Unruhen im Hintergrunde gehalten hat. Als dann Stör anfangs Januar 1526 mit seiner Frau in Straßburg auftauchte, wurde er wegen seiner Mitverantwortung am Bauernkrieg auf Verlangen Basels verhaftet. Mitte Februar wurde er durch Hans Oberriedt und Jöder Brand einem strengen gerichtlichen Verhöre unterzogen, aus dem hervorging, daß Stör den Brief, unter Beratung des Liestaler Bürgers Heini Soder, durch den Kaplan Johann Felix nach seiner Redaktion hatte niederschreiben lassen und daß er noch am gleichen Abend nach Basel gebracht worden sei. Obwohl an den Aussagen des Verhafteten nicht gezwifelt werden konnte, hielt es der Rat doch für richtig, noch weitere Nach-

forschungen anzustellen, und ließ demgemäß vom 1. bis 6. März 1526 die Gemeinden der Ämter über das Zustandekommen jenes „Mordbriefes“ an die Zünfte der Stadt verhören. Aber siehe da: Niemand wollte von dem Briefe etwas wissen, niemand ihn veranlaßt haben, niemand dabei gewesen sein! So wurde Stör in Straßburg einem zweiten Verhöre unterzogen. Er mußte zugeben, daß er die Botschaft ohne eigentlichen Auftrag abgefaßt habe, dagegen der Meinung gewesen sei, durch denselben der besonderen Stimmung in seiner Gemeinde Rechnung zu tragen; er habe den Brief indessen nicht in der Meinung geschrieben, daß die Gehren mit Gewalt, sondern gütlicher Weise vorgebracht würden, und dabei gleichzeitig gehofft, daß, wenn die Predigt des Gotteswortes zugelassen würde, er wiederum zu seiner Pfründe und Nahrung kommen werde; um des Leidens Christi willen (und weil er unklug gehandelt habe) bitte er um Begnadigung. Daraufhin wurden vom Rote erneute Zeugenaufnahmen auf der Landschaft angeordnet. Mehrere der Verhörteten wurden nun verhaftet und für Zeit und Ewigkeit aus Rat und Gericht ausgeschlossen. Stör dagegen wurde, nachdem seine Freunde, vor allem Capito in Straßburg, unablässig für ihn tätig gewesen waren, „in Ansehung seines langwierigen Gefängnisses“ wieder freigelassen, unter der Bedingung, die Städte und Bistümer Basel und Straßburg bei Strafe des Ertränkens nie mehr zu betreten.

Werfen wir hier im Anschluß an diese Liquidation des Basler Bauernputzches unseren Blick nun noch auf den großen, sich in die zweite Hälfte des Jahres 1525 hinüberziehenden Bauernaufstand in den vorderösterreichischen Landen am Oberrhein, im Sundgau und Breisgau! An ihm wird in besonderer Weise die geschichtliche Verbundenheit der oberrheinischen Landschaften mit Basel als wirtschaftlichem und kulturellem Sammelpunkt sichtbar. Basels Nachgeben gegenüber der eigenen aufständischen Landbevölkerung hat begreiflicherweise bei den Bauern des Sundgaus und des Breisgaus eine vertrauensvolle Stimmung erzeugt: Die Stadt galt bei ihnen, wie Straßburg, als ein Hort der neuen, reformatorischen Bewegung. Andererseits war Basel wie kein anderer eidenößischer Ort an den Ereignissen, die sich am Oberrhein abspielten, interessiert. Basels Charakter als Grenzstadt tritt hier besonders in Erscheinung. Eine Zerstörung der vor ihren Toren sich ausbreitenden, fruchtbaren Landschaften, die ihr der unentbehrliche „Brokkasten und Weinkeller“ waren, konnte der Stadt nicht gleichgültig sein. Ziel von Basels Bestrebungen war es daher von Anfang an, bei einem Verwüstungskriege auf alle Fälle von seiten Österreichs die ihm ent-

gehenden Zinsen und Gültten ersezt zu erhalten; ja, es wünschte sogar förmlich, die Lande unverwüstet als Pfand übernehmen zu können. Hiezu ermunterte der Bauernoberst Heinrich Weigel die Stadt, wenn er den in Basel versammelten Boten der eidgenössischen Orte schrieb: „So bittend wir trulich und ernstlich als zuo unsern liebsten, das ier das landt zuo eweren handen nemen und bewaren; darzuo begeren wir euch hilflich zuo syn mit lieb und guott.“ Außerdem lockte die Möglichkeit, dem noch immer nicht ganz aufgegebenen Ziele der Erwerbung der Markgrafschaft Rötteln bei klugem Vorgehen einen Schritt näher zu kommen. Leider erwies sich indessen die Glaubensspaltung in der Eidgenossenschaft schon als ein zu starkes Hemmnis, als daß sich in dieser Frage eine einheitliche außenpolitische Haltung hätte ausbilden können, die in gleicher Weise sowohl Basel wie den eidgenössischen Orten wirtschafts- und territorialpolitisch zum Vorteil gereicht hätte. Für die in ihrer Mehrheit katholisch gesinnten acht alten Orte konnte von einer moralischen und gar tatsächlichen Unterstützung der leserischen deutschen Bauern keine Rede sein.

Der Rat bemühte sich daher, so gut wie möglich mit den andern eidgenössischen Städten zwischen Fürsten, Herren und Bauern zu vermitteln und zum Frieden zu reden. Diese vermittelnde Haltung ist ein besonderes Charakteristikum; aber sie drängte sich der gefährdeten Handelsstadt förmlich auf. Die Verhandlungen zogen sich durch Monate hin und erforderten viel Ausdauer und Geschick, da sie immer wieder durch Übergriffe von beiden Seiten gefährdet wurden. Nicht weniger als fünfmal fanden im Laufe des Jahres 1525 Vermittlungstage in Basels Mauern statt. Die reiche Handelsstadt wurde nicht müde, ihren Mit-eidgenossen klar zu machen, „was schadens dann uch, uns und gmeiner unser Eidgnosschafft an narung, kornn und win dadurch abgonn und nachfolgends darus erwachsen wurd“, wenn ein Friede nicht bald zustande komme. Deutlich erkennen wir, auf welcher Seite die Sympathien der Rheinstadt standen. Während in der Auseinandersezung mit den eigenen Bauern Basel naturgemäß seine Hoheits- und Herrschaftsrechte geltend machen mußte, lagen jetzt die Verhältnisse anders: Gegen das im alten Glauben verankerte österreichische Regiment in den Vorlanden bestand von seiten Basels insoferne zunächst eine wirtschafts-politische Spannung, als sich dasselbe als ein störender Keil zwischen die Beziehungen zu Straßburg, dem Sammelplatz des elsässischen Getreides und Weines, einschob. Dazu kam, daß dessen politische Macht, tatsächlich und objektiv betrachtet, die Stadt in hohem Maße bedrohte. Die Vertreibung des Herzogs Ulrich von Württem-

berg durch den Schwäbischen Bund im Jahre 1519 hatte den Sieg und die Festsetzung der habsburgischen Hausherrschaft in Süddeutschland entschieden, und dazu kam nun noch, daß der überragende Sieg der kaiserlichen Landsknechte bei Pavia im Februar 1525 über ein großes französisches Heer dem Hause Habsburg mit einem Schlag die ersehnte Weltstellung verschaffte. Das an der Peripherie des eidgenössischen Gebietes gelegene Basel war daher bei einem inneren konfessionellen Konflikt der Eidgenossenschaft in erster Linie der habsburgischen Macht ausgeliefert. Als der unruhige Herzog Ulrich, „der Wirrewerre“, wie ihn Zwingli nannte, vernahm, daß Basel mit den eidgenössischen Orten in den schwedenden Unruhen zu vermitteln die Absicht habe, wandte auch er sich an die Stadt mit einem Ersuchen, sie möge bewirken, „domitt wir in sollicher unnderhanndlung auch bedacht, zu einem billichen vertrag thomen mögen unnd zu weiter gegenhanndlung nitt verner genotdreungt“.

Was Basel auf Seiten Österreichs nicht wenig kompromittierte, war der Umstand, daß seine Jungmannschaft in großer Zahl als Reisläufer in den Sundgau zu den Bauern zog, ja, daß sogar die Rede ging, es leide den Aufständischen finanzielle Unterstützung. In dieser Beziehung ist Bern, bei dem die reformatorische Bewegung damals noch keinen fühlbaren Einfluß auf die Politik des Rates ausüben vermochte, Basel gegenüber sehr ungünstig aufgetreten. Daß sich das österreichische Regiment über diese Parteinahme der Stadt bei der Tagsatzung beklagte und auf die Erhebung von 1511 hinwies, ist verständlich; ebenso, daß die eidgenössischen Orte Basel gegenüber betonten, „die Erhebung zu halten und wegen der ausländischen Bauern und ungehorsamen Leuten keinen Krieg auf uns zu richten“. So hat denn die Stadt alle ihre Bürger und Schirmsverwandten, die widerrechtlich in den Krieg gezogen, nicht nur aus dem Felde zurückgepfiffen, sondern zu Hause, wie ihre Urfehden zeigen, wegen unerlaubtem Reislauf bestraft. Von den gegen 70 Namen, die als Teilnehmer am Sundgauer Bauernkrieg erfassbar sind, seien hier genannt: Jerg Appenzeller, der Schneider, Steffan Bart, der „plotterarzet“, Hans Bertschi, der Mekger, Rudolf Caramellis, der Apotheker, Caspar Davit, der Mekger, Heinrich Gebhart, der Kürschner, Jacob Linder, der jung, zum Meerwunder, Urban Plechnagel und Hans Stumm, der Kürschner. Von den beiden Weinschenken Hans Trueher und Benedikt Knupp heißt es sogar, sie seien der Bauern Hauptleute gewesen.

Die Folgen des Bauernkrieges für die reformatorische Bewegung waren mannigfacher Art. Allgemein wird man wohl sagen können, daß die neue Richtung

durch die Unruhen ihre politische Unschuld eingebüßt hat. Eine lebensgefährliche Bedrohung ist ihr indessen aus ihnen nicht erwachsen. Insbesondere hat Luthers evangelische Verkündigung und Stoszkraft trotz seiner eigenen, einseitigen Haltung keinen nennenswerten Abbruch erfahren. Das kam daher, weil bei Luther das reformatorische Problem rein religiös lag. Alles andere waren ihm Begleiterscheinungen, die mit seinen Absichten zusammentreffen oder gegen sie ankämpfen konnten. So bedeutete der Bauernkrieg auch für die Basler Bewegung letzten Endes keine Krise, sondern drängte sie im Gegenteil nur vorwärts. Das erkennen wir am deutlichsten an der gerade durch ihn ausgelösten Beseitigung gewisser klerikalischer Privilegien: Um nämlich vor den Gewalttaten der aufständischen Bauern geschützt zu sein, hatte der gesamte Basler Klerus beim Rat um seine Aufnahme ins Basler Bürgerrecht nachgesucht, die ihm auch gewährt wurde unter der Bedingung, daß er sich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfe. Darnach hatten nun die geistlichen Herren, wie die Bürgerschaft, jährlich den Bürgereid zu schwören; sie wurden zum Wacht- und Kriegsdienst, zu Steuer und Ungeld verpflichtet; in weltlichen Angelegenheiten hatten sie vor dem städtischen Schultheißengerichte Recht zu nehmen und zu geben und im übrigen den Geboten des Rates Folge zu leisten; und im Zusammenhang damit ordnete der Rat jene Bestandesaufnahme aller kirchlichen Vermögen und Einkünfte an, auf die wir als vorbereitende Maßnahme der einsetzenden Säkularisation schon zu sprechen gekommen sind. Wir sehen also, daß durch die Beseitigung dieser dem städtischen Wesen fremden, klerikalischen Privilegien der mittelalterliche Rechtsdualismus zwischen staatlicher und kirchlicher Lebensphäre an einer entscheidenden Stelle getroffen wurde. Unter dem Drucke der Massen ließ sich die Obrigkeit zu Eingriffen gegen das bestehende Kirchenwesen herbei und deckte sich gleichzeitig der Opposition gegenüber durch diese zu Lasten der Kirche gehenden Maßnahmen. Es war verständlich, daß dem Domkapitel, als die unmittelbare Gefahr vorüber war, Bedenken kamen ob der Lage, in die es sich hatte hineinmanöverieren lassen. Aber es blieb bei dem Beschlusse, der seine Privilegiertheit ein für alle Mal beseitigt hatte. Ja, es mußte am 31. März 1526 darin einwilligen, daß in Zukunft auch Basler Bürger ins Kapitel aufgenommen werden könnten, obwohl seit „Menschengedenken nie eines Bürgers Kind je zu einem Domherren am Stift“ angenommen worden sei. Und am 29. Oktober 1526 erließ der Rat eine Erkantnis, nach der die Geistlichkeit (mit Ausnahme der Seelsorger und Predikanten) erneut zum Hüten und

Wachen verhalten und ihre Einteilung in die Zünfte und Gesellschaften der Stadt angeordnet wurde. Es heißt darin: „Dieweil es die Billigkeit (die jede Obrigkeit zu allen Zeiten vor Augen haben soll) zugibt, ja noch mehr erheischt und verlangt, daß diejenigen, die innerhalb der Stadtmauern behütet und beschirmt wohnen und daher gleicher Weise an Leib und Gut beschützt sind, an den Einrichtungen, die zu ihrem Schutze dienen, teil haben, deshalb haben unsere Herren, der alte und der neue Rat, am heutigen Montag, den 29. Oktober 1526, einhellig erkannt und beschlossen, daß fortan, um die Einheit der Volksgemeinschaft zu dokumentieren, auch die Geistlichkeit, alle Priester, Domherren, Chorherren und Kapläne in der großen und der kleinen Stadt oder die sich sonst in Basel aufhalten, mit Ausnahme der Seelsorger und Predikanten, wie die Bürgerschaft und die Hintersassen, doch nicht persönlich, aber in Form einer Steuer (mit ihrem Geld) hüten und wachen sollen und müssen, damit der Bürgerschaft die nicht unerheblichen Lasten des Wachtdienstes verringert werden, und jedermann, wie billig, seinen Anteil an dieser Verpflichtung habe“. Die Zuteilung zu den Zünften geschah nach Belieben, so daß sich jeder Kleriker bei der Zunft, die ihm „gefällig und anmutig“ erschien, konnte einschreiben lassen. Wie stark im Grunde trotz dem Bauernkrieg die Position der Evangelischen geworden war, beleuchtet sodann die Tatsache, daß die Altgläubigen es am 15. Juni (1525) nicht mehr wagten, „propter furibundam sectam Lutheranam“ die Fronleichnamsprozession durch die Straßen der Stadt ziehen zu lassen, sondern sie auf den Kreuzgang des Münsters beschränkten.

Dazu kamen zwei Affären, die in besonderer Weise der alten Kirche als bedenkliche Symptome weiterer bevorstehender Verluste an seelischem Terrain erscheinen mußten: die Angelegenheiten der beiden Pfarrer von Kilchberg und von Rümlingen. Der erstere mußte am 9. September 1525 vom Rat ermahnt werden, die Messe, die Jahrzeiten und anderen Kirchenbräuche wie bisher einzuhalten und von sich aus keine Neuerungen im Gottesdienste vorzunehmen; und der letztere, Jerg Stehelin, griff am 17. Oktober an der Kapitelsversammlung in Sissach die Messe, die Fürbitte der Heiligen und die Lehre vom Fegfeuer an, Probleme, die dann auf der Badener Disputation erneut die Gemüter erregten. Stehelin war durch das Studium der Schrift zu der Überzeugung gekommen, „es sei im Sakrament des Herrn Fleisch und Blut nicht gegenwärtig“, ferner, „daß weder die Heiligen noch die liebe Mutter Gottes für jemand bitten könne“ und „wegen des Fegfeuers, das gäbe es gar nicht“. Aus diesen Äußerungen sehen wir, wie tief

damals schon die Gemüter erschüttert waren und zur Aufnahme neuer Heilsbotschaften vorbereitet wurden.

Aber auch vom oberrheinischen Baueraufstand her machten sich die Folgen für die neue Bewegung in Basel bald bemerkbar. Als sich die schlecht geführten und geleiteten Bauern im Frieden zu Offenburg am 18. September 1525 der Gnade und Ungnade des Regiments unterwarfen, wurde die Stadt der Sammelpunkt der Flüchtlinge, die hier Schutz vor Verfolgung suchten. Diese Bauern und Bauernführer werden in den Akten gemeinhin „Panaditen“ genannt. Anfänglich wurden sie alle geduldet und sogar diejenigen als Bürger oder Hintersässen angenommen, die eine verbriegte Erklärung vorlegen konnten, daß sie ihren früheren Wohnsitz definitiv aufgegeben hätten. Infolge der fortgesetzten Verdächtigungen des österreichischen Regiments zu Ensisheim, diesem unentwegten Wächter des Katholizismus in Süddeutschland und der Schweiz, entschloß sich der Rat aber im Februar 1527 zur gänzlichen Ausweisung derselben. Und zwar betraf die Erkantnis „alle die Banditen und vertriebenen Personen, es seien Geistliche oder Weltliche“. Auch hat Basel im Hinblick auf die Möglichkeit neuer Verwicklungen im Frühjahr 1526 der umliegenden Bauernschaft die Beteiligung an den kirchlichen Festen der Bischofsstadt untersagt, indem es den Landvogt von Rötteln, den Truchsessen der habsburgisch-österreichischen Herrschaft zu Landseer im Elsaß, sowie die Vögte zu Dornach, Zwingen und Thierstein ersuchte, „niemanden mit Kreuzen in unsere Stadt Basel zu lassen“. An diesem Beispiel sehen wir, wie eine aus politischen Motiven ergriffene Maßregel, die durchaus keine Begünstigung der neuen Lehre bezweckte, doch zum Nachteil des alten Kirchenwesens ausschlug, indem sie gewissen kirchlichen Feiertagen das größere interurbane Gepräge nahm und sie in ihrer bisherigen Bedeutung reduzierte. Im gleichen Sinne wirkte sich der wirtschaftliche Nachteil, den Basel durch einen empfindlichen Ausfall der Ernte und eine Verarmung breiter Volkschichten zu spüren bekam, zum Vorteil der neuen Bewegung aus, indem die dadurch entstandene schwierige soziale Lage beim entscheidenden Endkampfe mitbestimmt in die Waagschale fiel.



Elamonius Limperger,
Weihbischof von Basel, zum Patron seines Ordens betend
(Exlibris, 1498, vielleicht von Urs Graf).

III.

Die Verhältnisse im Bistum.

Die Laufener Burgrechtsangelegenheit. — Bischof Christoph von Utenheim. — Telamonius Limperger. — Augustinus Marius. — Kirchenpolitische Lage in Basel. — Die Badener Disputation (1526) und ihre Auswirkungen. — Auflassung der Klöster.

Für den Aufstieg der reformatorischen Bewegung waren die Verhältnisse im Bistum mitbestimmend. Zu beachten bleibt dabei die Tatsache, daß der Bischof seit dem Jahre 1521, da sich das städtische Gemeinwesen verfassungsrechtlich von ihm losgesagt hatte, in ein andauerndes politisches Spannungsverhältnis hineingetrieben worden war. Das Bistum hatte sich in steigendem Maße mit der Stadt als der Trägerin nationaler Strömungen auseinanderzusetzen; dazu kam als weitere fremde politische Macht, die über Teile des Bistums gebot, das Haus Österreich, das jedoch dem katholischen Glauben treu ergeben war und das der bedrohten Kirche wirksamen Schutz zu bieten verhieß. Aber der Umstand, daß sich die geistliche Sphäre nicht mit dem politischen Territorium deckte, hatte zur Folge, daß das bischöfliche Regiment als politisch-kirchliche Macht nicht mehr imstande war, die Führung in dem entbrannten Kampfe zu übernehmen oder für sich zu retten, sondern im Gegenteil von den zusammenballten nationalen Kräften über den Haufen geworfen wurde. Von den Widerständen, die das alte Kirchenwesen der neuen Richtung entgegenzuwerfen in der Lage war, hingen also in weitgehendem Maße die Erfolge der Oppositionspartei ab. Das illustriert ein Ereignis, das noch im Jahre 1525 eine Verschärfung der kirchenpolitischen Gegensätze bis zur Unversöhnlichkeit veranlaßte: Der Abschluß eines Schirm- und Burgrechtsvertrages mit den bischöflichen Untertanen von Reinach, Therwil, Oberwil, Ettingen, Altschwil und von Stadt und Amt Laufen am 27. September 1525 durch den Basler Rat. In der darüber ausgestellten Urkunde heißt es, daß der Rat als „Beschirmer des Bistums und der Stift zu Basel“ dies getan habe, dem Bistum zum Guten, damit die bischöf-

lichen Lande bei diesen sorglichen Läufen desto eher beieinander bleiben möchten. In Wahrheit war es das einfache politische Interesse der Stadt an dem bischöflichen Territorium. Die unmittelbare Folge dieses Burgrechtes bestand denn auch darin, daß es der reformatorischen Bewegung in diesen Gebieten zum Durchbruch verhalf und ganz allgemein die evangelische Position auf dem Lande verstärkte. Wir wundern uns daher nicht, wenn wir vernehmen, daß sich das bischöfliche Regiment mit aller Energie gegen die Anerkennung dieses neuen Zustandes wehrte. Nicht nur versuchte es, die bei Österreich gegen Basel vorhandene Opposition mobil zu machen, sondern es trachtete darnach, auch die Kräfte der der reformatorischen Bewegung abgeneigten eidgenössischen Orte, vor allem Solothurns, gegen die Stadt einzusehen. Während nun aber das erfolgreiche Einsetzen der katholischen Reaktion auf dem eidgenössischen Kampffelde seit dem Herbst 1525 bis zur Badener Disputation, Pfingsten 1526, wo dieser gegenreformatorische Wille seinen Höhepunkt erreicht, indem hier an einem Orte und zum gleichen Zeitpunkte die scholastische Theologie in ihrer ganzen Wucht noch einmal über die neue Bewegung niederfiel, Schritt für Schritt verfolgt werden kann, sind den Bemühungen der Altgläubigen in Basel nur Zeilerfolge beschieden. Das alte Kirchenwesen zeigt sich innerlich nicht mehr stark genug, um einen entscheidenden Schlag gegen die Neuerer zu führen.

Vor allem war Bischof Christoph von Utenheim nicht mehr der Mann, um der reformatorischen Bewegung mit Erfolg entgegenzutreten; er hatte sie einst, wie so manche andere geistliche Oberhirten, begrüßt — ein Beispiel dafür, wie ursprünglich alle Kreise des Volkes, auch der Klerus, an der Opposition gegen die Kirche teilhatten —, sich dann aber enttäuscht zurückgezogen. Als sein Bekenntnis, mit dem er von seinem irdischen Schauplatze 1527 abtrat, ist uns das Wort überliefert:

Unsere Wünsche gehen irre, wir leben und werden betrogen;
Dasein voll Sorge, du Nichts, Veute des lachenden Tods!

Der Bischof wandte sich jetzt klagend an Erzherzog Ferdinand und sekte ihm in beweglichen Worten auseinander, wie schwer sein Bistum durch das lutherische Wesen geschädigt werde. Einst habe der Bischof zu Basel alle geistliche und weltliche Obrigkeit besessen, dann aber sei er durch die mächtig aufstrebende und ihr Territorium erweiternde Stadt seiner verbrieften Rechte an Grund und Boden beraubt worden, und nun „greifen sie das Geistliche auch noch an und ziehen dies

an ihre Gewalt". „Sie behindern mich, meine Jurisdiktion in der Stadt und auf dem Lande auszuüben, und unterstehen sich, frei gewordene Pfründen, deren Besitzung dem Papste vorbehalten sind, selbst zu verleihen, wie dies beim Domstift und etlichen Kaplaneien bereits geschehen sei.“ Es sei auch zu besorgen, daß sie den Adel von den Kanonikaten und dem Stifte gänzlich verdrängen und schließlich das gesamte Bistum mit seinen Schlössern, Pläzen und Mannschaften zu eigenen Händen nehmen werden. Das Bistum sei zudem — nicht zuletzt infolge der Bauernunruhen — verarmt, so daß der Bischof die ihm zustehenden Einkünfte nicht mehr erhalte und die Zinsen nicht mehr bezahlen könne. Eine untergehende, in ihrer Würde und ihrem Ansehen herabgesetzte Welt ringt um ihre Selbst-erhaltung.

Noch am zähesten bemühte sich um die Rechte des Bistums der bischöfliche Koadjutor, Niclaus von Diesbach (ein Sohn des Berner Schultheißen Ludwig von Diesbach), der seit dem Mai 1519 dieses Amt verwaltete. Nach all den Enttäuschungen, die er erlebte, sehnte er sich jetzt aber ebenfalls nach Ruhe und nahm am 21. Februar 1527 seinen Rücktritt.

Was sodann der altgläubigen Partei zu dieser Zeit, als die Laufener Bürge-rechtsangelegenheit noch häufig war, schwere Sorgen bereitete und sie begreif-licherweise in Unruhe versetzte, das war der Abfall ihres bisherigen Münster-predigers Telamonius Limperger vom alten Glauben. Limperger, ein Ordens-genosse Luthers, stammte aus Mainz, war eine Zeitlang Prior des Augustiner-klosters in Freiburg im Breisgau und seit 1498 Titularbischof von Tripolis und Weihbischof von Basel. Da die hohen kirchlichen Festtage um Weihnachten bevor-standen, war seine Ersezung durch einen zuverlässigen Zeugen der katholischen Sache ein dringendes Gebot. Das Domkapitel berief daher an seiner Statt als Adventsprediger und Gegenprediger zu Oekolampad den großen Polemiker Augu-stinus Marius, seit 1522 Weihbischof von Freising, nach Basel. Während des ganzen Monats Dezember 1525 predigte Marius im Basler Münster. Da er die in ihn gesetzten Hoffnungen der alten Kirche nicht enttäuschte, wurde er im April des nächsten Jahres (1526) definitiv mit der Münsterpredikatur betraut. Dem Rate wurde Marius von den Herzögen von Bayern, Wilhelm und Ludwig, warm empfohlen, mit dem Hinweis, daß er mit seiner Lehre und seinem Lebens-wandel ohne Zweifel Gutes in der Rheinstadt wirken werde. Ein Jahr später wurde er auch der Nachfolger Limpergers als Basler Weihbischof. Limperger selbst, der 1514 ins Basler Bürgerrecht aufgenommen worden war, taucht erst

nach den Stürmen der Reformation wieder auf: Er predigte am Sonntag nach den entscheidenden Ereignissen des 9. Februar 1529 wieder auf der Münsterkanzel und figuriert dann bis zum Jahre 1535 in den Pfarrerverzeichnissen der evangelischen Synoden an erster Stelle, vor dem Münsterpfarrer, als der „ehrwürdige Herr Thelamonius, alter Weihbischof und Prediger am Münster“. Für die Kennzeichnung der religiöspolitischen Lage im Frühjahr 1526 ist der (lateinische) Bestallungsbrief des Augustinus Marius als Prediger am Münster vom 3. April ein außerordentlich ausschließliches Dokument. Marius, von dessen Glaubensfestigkeit, Sittenreinheit und Unbescholtenheit das Domkapitel überzeugt ist, wird auf zehn Jahre zum Domprediger angenommen. Er übernimmt die Verpflichtung zur Predigt an allen Festtagen, außerdem während der ganzen Fastenzeit bis zum Dienstag nach Ostern, an den drei Pfingstfeiertagen, während der ganzen Adventszeit und an den Sonntagen, die das Kapitel besonders bestimmt. Bei Krankheit hat er einen anderen Prediger auf eigene Kosten als Vikar einzustellen. Im Falle des Sieges der Feinde und der Unterdrückung der Predigt in Basel hat er sich dem Domkapitel zu anderen Diensten und an anderen Orten bereit zu halten! Sollte er sich irgendwelchen Häresien und Schismen (Ketzereien) ergeben, so würde seine Bestallung hinfällig. Wir sehen also, daß das bischöfliche Regiment bereits im April 1526, also fast drei Jahre vor dem förmlichen Durchbruch der Reformation in Basel die Möglichkeit der völligen Unterdrückung der katholischen Religion ins Auge fasste und sich dementsprechend vorsah. Eine gewiß höchst bemerkenswerte Tatsache! Im übrigen ist diese Berufungsurkunde ein schönes Zeugnis dafür, wie am Münster die Verkündigung, d. h. die Predigtätigkeit durchaus im Vordergrunde der priesterlichen Tätigkeit stand. Inwiefern Marius zu Dekolampad in Gegensatz getreten ist, werden wir bei der Behandlung des Messopfer- und des Wiedertäuferstreites noch zu hören bekommen.

Außer der Predikatur am Münster verfügte die alte Kirche um diese Zeit noch über die Pfarrämter zu St. Peter, St. Ulrich, St. Alban und St. Theodor, sowie über die Predikatur im Dominikanerkloster, während die neue Richtung die Pfarreien St. Martin und St. Leonhard, sowie die Predikaturen der Augustiner, der Barfüßer und des Spitals besetzt hielt. Dabei ist zu beachten, daß zu St. Martin noch bis zum März 1527 der katholische Parallelkultus bestand. Die Einsehungsurkunde Dekolampads als Leutpriester zu St. Martin von Ende Februar 1526 bestimmte, „das Dr. Johann Ecolampadius seiner pfarr und den underthonen gemeinlichen mit vlißiger verkündung des gotlichen wortes und hand-

reichung des helgen sacraments truwlich und wol warten und, damit er dem dester stattlicher nachkommen, dagegen des pfaramts, messenn und horgangs entladen sin; doch sollend die caplanem das pfaramt und andere horas fürohin versehen, damit deshalb nit klag shē". Von der Pflicht des Messelezens war er also ausdrücklich entbunden.

Es ist verständlich, daß die allerorten in der Ausübung ihres Wesens bedrängte alte Kirche noch einmal darauf ausgehen mußte, bevor es zu spät war, ihre verfügbaren Kräfte zu sammeln und zum erfolgreichen Gegenstoß gegen die kaiserische Richtung auszuholen. Im Blick auf die Gesamtverhältnisse der Eidgenossenschaft mußte ein solches Unterfangen nicht zum vornehmerein zu einer Niederlage verurteilt sein. Die Hoffnung war berechtigt, bei einer richtigen Organisierung die neugläubige Partei endgültig niederzuwerfen. Diesen Absichten sollte die von Dr. Johann Eck den Eidgenossen wegen Zwinglis und Dekolampads Stellung zum Messopfer angebotene *Badener Disputation* vom Mai/Juni 1526 dienen, deren Zustandekommen von der alten Glaubensrichtung mit Eifer betrieben wurde. Zwar galt der Stoß vor allem Zwingli, aber durch sein Nichterscheinen rückte der Basler Reformator, der sich stellte, umso mehr in den Vordergrund der Auseinandersetzung. Das durch diesen Umstand bedingte stärkere Hervortreten Dekolampads hat Basel bei den Miteidgenossen vollends zur evangelischen Stadt abgestempelt. Infolge der äußerer Niederlage, die Dekolampad, wie zu erwarten war, auf der Disputation erlitt, hat diese der neuen Richtung begreiflicherweise keine vorwärtsstrebenden Impulse verliehen. Es ist unverkennbar, daß die reformatorische Bewegung in der zweiten Hälfte des Jahres 1526 in Basel zu einem gewissen Stillstande gelangte oder doch nur ein langsameres Fortschreiten verzeichnet. Der gegenreformatorische Druck der Tagsatzung und die Isolierung, in welche die Stadt durch die Verweigerung der Bundesbeschöörung seitens der Eidgenossen infolge ihrer kirchlichen Haltung geriet, haben den Rat zu einem etwas strengeren Auftreten gegenüber den Neuerern veranlaßt. Einen Umschwung der Lage hat die Disputation indessen nicht zu bewirken vermocht. Die schroffe Haltung der sieben Orte, dazu die Weigerung, die Akten der Disputation herauszugeben, haben im Gegenteil nur dazu beigetragen, Basel vollends ins reformatorische Lager abzudrängen. An Stelle Badens war anfänglich von Basel als Konferenzort die Nede gewesen. Allein ein vom Konstanzer Bischof Hugo von Landenberg abgefaßtes Gutachten, hinter dem wohl Dr. Johann Fabri, sein Generalvikar, steckte, der (nebenbei bemerkt) den Marius ermuntert gehabt hatte, nach Basel zu gehen,

sprach sich um Dekolampads willen gegen Basel aus. Dekolampad und die anderen lutherischen Predikanten, so argumentiert das Gutachten, besäßen dort großen Anhang bei der Bevölkerung, und es wäre mit Sicherheit ein Aufstand zu fürchten, wenn sich die Disputation gegen Zwingli, Luther und Dekolampad wenden würde; Baden, als Territorium der in ihrer Mehrheit katholischen acht alten Orte, sei daher vorzuziehen. Es geht also auch aus diesem offiziellen Dokumente aus dem altgläubigen Lager deutlich hervor, wie Basel damals bereits als ein verlorener Posten taxiert wurde. Dazu kam allerdings, daß die Stadt selbst aus Angst vor den Kosten (man rechnete bis zu einer dreijährigen Dauer der Konferenz), aber auch aus Furcht vor Unruhen sehr deutlich abwinkte. Der Rat stand dem Glaubensgespräch überhaupt von Anfang an eher skeptisch gegenüber. Er vertrat die Auffassung, daß die Einwilligung des Papstes, des Kaisers und der christlichen Stände nötig sei. Dann aber erhoffte er doch eine gewisse Abklärung und Beruhigung des gemeinen Mannes. Im übrigen war er bestrebt, mit den eidgenössischen Orten in guten Beziehungen zu bleiben. Für die Lage in Basel ist es bezeichnend, daß Dekolampad bei seiner Rückkehr aus Baden ein begeisterter Empfang zuteil wurde. Von einer Stillegung in seiner und seiner Genossen Predigtätigkeit konnte keine Rede sein. Vergeblich verlangte die Tagsatzung die Wegweisung oder Suspendierung aller lutherischer Prediger. Basel verwahrte sich, als lutherische Stadt betrachtet zu werden, indem es betonte, daß es die Prediger aller Parteien fortfahren lasse zu predigen, mit der Beschränkung, gemäß dem früher erlassenen Mandate allein das göttliche Wort, ohne Zutaten der Menschen, zu verkündigen. Wenn trotzdem der Ausgang des Jahres 1526, wie wir bemerkten, für die reformatorische Bewegung eine gewisse Schwächeperiode darstellt, so fehlt es ihr nicht an einzelnen kräftigen Zeugnissen für die neue Lehre. Nicht nur setzte sich im August 1526 nach anfänglichen Mißerfolgen der deutsche Gemeindegesang in den evangelischen Gottesdiensten auf Betreiben Dekolampads durch, sondern wir hören auch von Äußerungen radikal gesinnter Elemente, die vom Rate eine entschiedene Haltung zugunsten der neuen Bewegung verlangten: So mußte am 11. September Ulrich Leyderer seine Aussage widerrufen, daß man 15 Herren im Rate, die er „unbilliger Weise, ohne alle Wahrheit, angezogen und beschuldigt habe, nicht mehr dulden sollte“; desgleichen hören wir, daß am 17. September Hieronymus Jäger, der Schlosser, seine Behauptung zurücknehmen mußte, „es seien wohl die halben (d. h. die Hälfte) im Rate ful“.

Als eine Maßregel auf dem Wege der kirchlichen Neuerung und der Vorbereitung des Aufbaues eines neuen Kirchenwesens steht sodann die Tatsache vor uns, daß die Klöster in Basel relativ frühe aufgelassen worden sind. Waren dieselben, insbesondere auf dem Lande, durch die Bauernunruhen ohnehin schon schwer mitgenommen worden, so werden sie jetzt durch das Vorgehen des Rates geradezu tödlich getroffen. Schon am 4. August 1525 wurde der Austritt von Klosterinsassen grundsätzlich vorgesehen. Seit dem Herbst dieses Jahres häufen sich dann solche Austritte, besonders weiblicher Konventualen, auffallend. Bei diesen Austritten mag bei vielen der Wunsch nach Verheiratung der unmittelbare Anlaß gewesen sein. In ihrer Gesamtheit indessen sind die Motive dieser Austritte genau so komplizierter Art wie diejenigen, die zum Eintritt in die klösterliche Welt veranlaßten. Als Beweggründe, die den starken Zugang zum geistlichen Stand unmittelbar vor dem Einsetzen der Reformationsbewegung erklären, werden häufig das Bestreben der Eltern, ihre Kinder, besonders die Mädchen, versorgt zu wissen, oder die wirtschaftliche Sicherung in den Klöstern überhaupt angeführt. Ebenso zahlreich aber sind die Quellen, die religiöse oder doch zum mindesten idealistische Motive namhaft machen. Über die Zustände und Verhältnisse in den Frauenklöstern gibt eine Erkundnis des Rats vom 13. Februar 1525 wegen des Klosters Maria Magdalena in der Steinen Aufschluß, die sinngemäß auch für die übrigen Konvente ihre Geltung besitzt. Darin nimmt der Rat als „Rästvogt und Schirmherr des Klosters“ davon Kenntnis, daß sich die „andächtigen und geistlichen Frauen, Abtissin und Konvent“ durch die Väter des Predigerklosters und die Beichtväter und Predikanten, die die Predigermönche und der Provinzial früher dahin gesetzt und verordnet hätten, „groszlich beschwert“ fühlten, und verfügt, daß diese Väter sich des Steinenklosters hinfert ganz und gar mühsigen sollen, keinen Beichtiger noch Predikanten dahin setzen, keine Messe daselbst lesen und an kein Redefenster, Tor oder sonstwo etwas schreiben oder „empieren“ lassen. Der Rat könne dies keinesfalls dulden und er werde das Kloster selber mit Beichtvätern und Predikanten, doch nicht aus Predigern oder Barfüßern, sowie mit Messhalten versehen. Er verordnete sodann, daß die Schwestern im Kloster frei und ungehindert mit ihren Eltern und Geschwistern reden dürfen, ohne Beaufsichtigung durch eine andere Klosterfrau, wie dies bis dahin geschehen; auch wurde ihnen gestattet, sich mit anderen Verwandten oder Freunden zu unterhalten, doch nur an den Redefenstern. Und endlich wird den Nonnen das Reden untereinander, ohne Anwesenheit einer dritten Konven-

tualin, grundsätzlich freigegeben. Was aber ein deutlicher Schlag gegen die bisherige kirchliche Tradition und Haltung des Ordenswesens war, war die Bestimmung, daß die Klosterinsassen durch profane Verfügung das Recht zugesprochen bekamen, das Neue und das Alte Testament, „das die ware unnd heylge unnd gotliche geschrifft ist“, nun selber zu lesen, zu kaufen und zu besitzen. „Doch aller anderer nebenbuchlin, sy sygen joch vom Lutter oder sunst von jemandem uszgangenn, sollend sy sych ganz mussigen, die noch zur zit nit haben oder lesen.“ Kulturgeschichtlich aufzeichnungswürdig ist sodann die Erlaubnis, daß die Nonnen nun auch an den Freitagen und Samstagen Eier essen dürfen, was ihnen ihre Beichtväter bisher verboten hatten, und daß auch das Fleischessen (an den Fastentagen) auf ärztlichen Rat hin gestattet wird. Zuletz aber erkannte der Rat: „Die wyl wir nit geneigt, jemands zu eim joch, das im unamöglich zu tragenn, ze zwingen, sonder einer jeglichen solches ires consciens unnd gewyssen heimstellen wollenn, harumb wir einer jeglichen jetzt oder zu nachgenden tagenn, so sy des willens wurde, harus ze gand, gütlich vergunstigen.“ Eingeschränkt wurde diese Bestimmung einzig durch den Vorbehalt, daß die Austrittende vorher mit den Pflegern des Klosters abrechne. Bestimmte Normen in bezug auf die Klosterinsassen überhaupt wurden sodann am 17. September des gleichen Jahres erlassen. Auf den Antrag seiner hiezu bestellten Deputation (Kommission) zog der Rat in Erwägung, ob er die Klöster durch ein generelles Verbot neuer Ein-Klosterungen wollte aussterben oder sie durch Fixierung einer bestimmten Anzahl von Insassen auf einen gewissen Umfang wollte beschränken lassen. Vor allem aber gab er den Austritt grundsätzlich frei und bestimmte, daß jedem Insassen sein eingebrochener Hausrat herausgegeben oder aber ihm eine Entschädigung dafür ausgerichtet werden müsse. Denjenigen aber, die ohne jede Mitgift eingetreten waren, sollte zur Aussteuer, als Hilfsgeld und Abfindung, zehn oder zwölf Gulden aus der Staatskasse verabfolgt werden; der Rat hat sich hier also nicht knausig gezeigt. Außerdem wurden periodische Bekanntmachungen erlassen, die den Konventualen die Austrittsmöglichkeiten bekannt gaben. Aus einer großen Zahl (cirka dreißig) von Quittungen ausgetretener Klosterinsassen beiderlei Geschlechts, die sich erhalten haben, erstehen die Menschen, die nun der Welt wiederum ihr Trachten zuwenden. Da sind im Frauenkloster Maria Magdalena an den Steinen Margaretha Bärwarth, die Schwestern Elsbeth und Barbara von Busch, Ottilia Dursum, Barbara Gerber, Katharina Haffner, Elsbeth von Hallwil, Dorothea Hütschi und die Schwestern Mergeli und Christiana Kolb und andere. Die Sybille Vollrot

tritt uns später als die Frau des Peter Ryff und die Christiana Werler als diejenige des Messerschmieds Hans Jung entgegen. Die übrigen bleiben zunächst ledig, verheiraten sich später aber dann ebenfalls. Diesen gruppenweise Austritten weiblicher Klosterinsassen stehen einzelne individuelle Austritte aus Männerklöstern gegenüber. Das Predigerkloster verlassen Hans Brun, Nicolaus Eßlinger, Ulrich Hott von Rheinfelden und Hans Scheler von Heilbronn. Wir hören auch von unwürdigen Elementen, die nicht fehlen. Selten ist es, daß ein ausgetretener Klosterinsasse wiederum hinter den Klostermauern verschwindet, wie die zu Klingenthal ausgetretene Elsbeth Iselin, die später zu Muri im Aargau als Klosterfrau wieder auftaucht. Bei Gelegenheit dieser Austritte lernen wir den Hausrat dieser Konventualen kennen, den sie nun mit hinaus ins Leben nehmen. Die vornehmeren Klosterfrauen verfügten über einen ansehnlichen Vorrat an Wäsche, Röcken, Mänteln und Pelzen, welche letztere in den kalten Klostermauern unentbehrlich waren. So umfaßte das Inventar der Barbara von Busch, die im Herbst 1525 das Steinenkloster verließ, unter anderem: „Item des ersten zwen whsz oberrock (Oberröcke). — Item dry whsz underrock. — Item zwey wullene lilachen (Leintücher). — Item zwey bar wullener ermeln (Ärmel). — Item ein swarzen mantel. — Item zwen gutt belz (zwei gute Pelze). — Item ein gutten libbelz. — Item ein belschenen schurz (Schürze). — Item ein gutte belsdeckin. — Item 2 gut belz ermel. — Item zwey gutte große pflumfedre kussin (Federkissen). — Item zwey cleine gutte kusselin. — Item ein gutte whsz guttren. — Item ein großen trog fur irbett. — Item ein clein tröglan. — Item dry laden, grosz und clein. — Item ein clavicordium und die cunst und tablatur, so zu der orgel hört.“ — Ausdrücklich wird verfügt, daß die verbleibenden Klostersleute die Ordenssäzungen wie bis anhin zu halten und den Chor- und Messdienst weiterhin zu versehen haben. Wie die durch solche Austritte bedingte und hervorgerufene Diskussion über den Wert des klösterlichen Lebens die Menschen innerlich umtrieb, zeigt uns die Aussage des Täufers Hans Altenbach von Luzern, der im Mai 1527 vor Gericht aussagte, daß er seinerzeit als 18jähriger Knabe mit gutem Willen ins Kloster eingetreten und darin fast 19 Jahre — eine Zeitlang sogar als Subprior — verblieben sei; nun hätte er aber gefunden, daß sein Orden nicht mit Gott, sondern gegen Gott sei, und er sei daher ohne Wissen und Willen seiner Obern und Mitbrüder (demgemäß vor den genannten Ratsbeschlüssen) aus seinem Orden ausgetreten; in bezug auf sein Gelübde, das er getan, bemerke er, daß er dies unwissentlich abgelegt und dafür deshalb nicht zur Verantwortung gezogen

werden könne. — Zusammenfassend wird man also urteilen dürfen, daß der Eingriff in die Existenz der Klöster von seiten des Staates ein unzweifelhaftes Sinken in der Achtung vor dem Wert des klösterlichen Lebens zur Folge hatte, wobei zu beachten bleibt, daß der Rat schon im vorhergehenden Jahrhundert Maßnahmen zur Erzwingung einer Klosterreform, etwa bei den Beginen des Steinenklosters, ergriffen hatte.

IV.

Das Jahr 1527.

Allgemeine politische Lage. — Bischof Philipp von Gundelsheim. — Abschaffung kirchlicher Feiertage. — Neuerungen im Gottesdienste. — Kampf um die Messe. — Toleranzmandate des Rates. — Der Wiedertäuferstreit. — Evangelische Front.

Deutlich erfassbar gewinnt die reformatorische Bewegung im Jahre 1527 wieder an Macht und Einfluß. Wir verspüren zunächst das hereinfluten der Ereignisse, die sich auf der politischen Bühne des europäischen Staatsystems abspielen. Zwischen dem Reiche, an dessen Spitze Karl V. stand, und König Franz I. von Frankreich war aufs neue der Krieg ausgebrochen. Auf die Seite Frankreichs hatte sich das Oberhaupt der Christenheit, Papst Clemens VII., geschlagen, der, als das Kaiserliche Heer unter dem Connétable von Bourbon Rom im Sturme nahm, in der Engelsburg belagert wurde. An diesen Kriegszügen hatten wider Verbot der Obrigkeit auch Basler teilgenommen. Daher erging am 12. Januar die Ratserkantnis, „dass alle die Unsern zu Stadt und Land, die vergangener Tage nach Mailand kriegerlicher Weise gezogen“, ohne Nachlass zu gerechter Strafe so manche zehn Pfund Stebler bezahlen sollten, als manchen Sold ein jeder gehabt habe. Wer die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlte, musste augenblicklich die Stadt verlassen.

Das Jahr 1527 ist sodann für Basel gekennzeichnet durch den Wechsel auf dem bischöflichen Stuhle. Kurz nach dem Rücktritte des bischöflichen Koadjutors legte auch Bischof Christoph am 19. Februar 1527 seinen Hirtenstab nieder; er starb bald darauf zu Delsberg am 16. März. Bemerkenswert ist nun, wie der Rat seinen Nachfolger, Bischof Philipp von Gundelsheim, der am 28. Februar vom Kapitel auf den Schild erhoben wird, am 23. September bei seinem Einritt in Basel einen glänzenden Empfang bereitet. Die Solemnität ist im Ratsbuche folgendermaßen aufgezeichnet worden: Am Montag, den 23. September 1527 ist der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Philipp von Gundelsheim, der neu erwählte Bischof von Basel, allhie zu Basel mit ungefähr 40 Pferden ein-

geritten. Auf Befehl des Rates haben ihn die vier Häupter samt vier Ratsfreunden in seinem Hofe freundlich empfangen, seiner fürstlichen Gnade Glück gewünschen und einen halben Fuder Wein und acht Säcke Haber geschenkt und verehrt. Das hätte er verdankt mit freundlichem Erbieten. Es hat auch seine fürstliche Gnade vier Ächter (d. h. Geächtete), die hievor um ihrer Missetat willen die Stadt verwirkt, mit sich hinein geführt, für sie gebeten und Verzeihung für sie ersucht. Dem wurde entsprochen und den Ächtern die Stadt geöffnet, unter der Bedingung, daß ihnen verboten bleibe, ihr Gewehr zu tragen. — Man kann wohl sagen, daß dieser Akt mehr die Tradition der althergebrachten Formen wahrte, als daß er eine gesinnungsmäßige Treue zum alten Kirchenwesen bedeutete. Wie die Lage des reformatorischen Problems in Basel tatsächlich stand oder doch zum mindesten durch den Außenstehenden beurteilt wurde, das beleuchtet der Ausspruch des Landvogtes von Ensisheim zu dieser Zeit, der im Ratsprotokolle der Nachwelt überliefert wurde: „Alle die von Basel seien Reker und Bösewichte!“

Was die reformatorische Bewegung im Jahre 1527 vorwärts trich, das war die nun wieder stärker einsetzende Tendenz nach Reglementierung der kirchlichen Sphäre durch die weltliche Obrigkeit. Als die einschneidendste Maßnahme erweist sich dabei das Mandat vom 28. Mai 1527 betr. die Abschaffung einer ganzen Reihe von kirchlichen Feiertagen zu Stadt und Land. Dieses Feiertagsmandat ist ein wichtiger Beleg für das Kirchenregiment des Rates und gewährt darüber hinaus gleichzeitig einen reizvollen Einblick in die Verhältnisse des damaligen städtischen Lebens. Wir sprachen schon davon, wie durch Verbot der Zulassung auswärtiger Zuzüger kirchliche Festtage in ihrer Bedeutung reduziert worden sind; die neue Maßregel wurde nun damit begründet, daß bis anhin der Feiertage viel zu viele gewesen seien, die dem gemeinen Manne nicht nur einen Verdienstausfall bedeuteten, sondern ihn auch zu unnützen Geldausgaben oder moralisch nicht geöffneten Anlässen wie Spiel und Tanz verleiteten. Zur würdigeren Begehung der noch verbleibenden Feiertage wurden nun von Obrigkeit wegen für die Ruhe von Handwerk und Gewerbe eine Reihe detaillierter Bestimmungen erlassen. Als Feiertage wurden beibehalten die 52 Sonntage des Jahres, die drei Unser lieben Frauентage, nämlich die Lichtmes (2. Februar), die Verkündigung Mariä (25. März) und die Himmelfahrt Mariä (15. August); der Zwölfsbotentag (15. Juli), der Weihnachtstag, der Stephanstag, der Neujahrstag, der Dreikönigstag (6. Januar), der Ostermontag, der Aufnahmetag, der Pfingstmontag, unseres Herrn Gottesitag (= Fronleichnam), Johannis baptiste (24. Juni) und der Aller-

heiligenstag (1. November). Dagegen wurde den Klöstern und Stiften gestattet, die abgestellten Feiertage zum Gedächtnis ihrer Heiligen in ihren Kirchen mit Verkündung des Wortes Gottes, mit Singen oder Lesen, weiterhin zu begehen, „doch daß sie keinen sonderlichen Pomp, wie dies bisher die Gewohnheit gewesen, daraus machen oder irgend einen Tisch, den Ablasz zu lesen, aufrichteten“. An den behaltenen Feiertagen wurde jedes Arbeiten und Wirken verboten. Es wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Pulverkrämer, Tuchleute und anderen Krämer an den genannten Sonn- und Feiertagen ihre Gewerbsläden geschlossen und unaufgetan halten sollten, „es möge denn der Käufer dies aus ersichtlicher und notwendiger Ursache nit entbehren“, doch auch in solchen Fällen nur mit geschlossenen Läden, damit sich niemand darüber ärgere. Doch sollten „effende Speise“ (d. h. Nahrungsmittel), Gewürz, Brot, Wein und anderes, das der Mensch braucht, auch die Apotheken, die man der Kranken wegen nicht entbehren könne, von diesem Verbot ausgenommen sein. Außerdem wurden die Prozessionen nun definitiv auf die Kirchhöfe und Kreuzgänge beschränkt, „und soll zu denselbigen Umgängen keine Zunft oder Bruderschaft ihre Kerzen, wie bis anhin gebraucht, tragen, sondern diese zu Hause in ihren Zunffthäusern behalten“. Es liegt klar zutage, daß diese Reduktion und Einschränkung altgewohnter kirchlicher Feiertage, über denen der Nimbus einer jahrhundertealten Tradition schwante, für das alte Sakralwesen einen fühlbaren Schlag bedeutete und einen wichtigen Schritt in der Vorbereitung des Durchbruchs der Reformation darstellte. Wir erkennen aber auch, wie unsere moderne Ruhetagsgesetzgebung im Reformationszeitalter wurzelt, wie auch die bis dahin als caritas geübte Armenpflege damals der Kirche entzogen und durch die Errichtung einer allgemeinen Anstalt für die Armen unter dem Namen „Almosenamt“ (später Armenamt und bürgerliches Fürsorgeamt) städtisch geregelt wurde. Der ausführliche Entwurf und Antrag zu einer Armen- und Bettlerordnung datiert vom 13. Januar 1526; die Finanzierung ist aus dem Vermögen der Klöster und Stifte gedacht. Am 12. Juni 1527 wurden die Chorherren von St. Peter vom Rat offiziell darüber angegangen, was sie den „Armen zu Trost“ zu tun geneigt seien. Das städtische oder staatliche Almosen entwickelte sich also aus dem kirchlichen Almosen.

Eine harmlosere Maßregel war die Neuerung, daß man entgegen bisheriger Übung und Gewohnheit um Ostern dieses Jahres anfing, in einigen Kirchen und Klöstern die Gläubigen durch das Läuten der Glocken zu den Predigten einzuladen. Dagegen bedeutete die Durchsetzung des deutschen Kirchengesangs

einen bemerkenswerten Fortschritt in der Umwandlung der gottesdienstlichen Liturgie im evangelischen Sinne. Ein erster Versuch des Psalmensingens in Basler Kirchen war schon zu Ostern 1526 gemacht worden, worauf aber ein behördliches Verbot erfolgt war. Am 10. und 12. August des gleichen Jahres wurde dann in der Martinskirche trotz diesem Verbot, angeregt durch die Predigt Dekolampads, erneut gesungen. Unmittelbar nach dieser Zeit reichte Dekolampad beim Rote eine Bittschrift um Erlaubnis für den deutschen Kirchengesang ein. Darin erteilte er den Behörden förmliche Ratschläge, unter welchen Bedingungen die Erlaubnis gegeben werden könnte. Vor allem wünschte er die Bekanntgabe desselben durch öffentliches Mandat oder Verkündigung von der Kanzel, damit nicht mutwillige Buben durch Heulen oder Plärren jemanden an seiner Andacht stören könnten. Das Gesuch scheint anfangs nichts gefruchtet zu haben; es drang dann aber schließlich doch durch, so daß die Neuerung vom Jahre 1527 an in einzelnen Kirchen beibehalten werden durfte.

Was nun aber dem Jahre 1527 in kirchenpolitischer Hinsicht seinen besonderen Stempel aufdrückt, das ist einmal der Streit um die Messe und dann der Wiedertäuferstreit, in welche beide die Behörden hineingerissen werden.

Schon auf der Badener Disputation und noch vorher, auf der Sissacher Kapitelversammlung vom 17. Oktober 1525, war die Institution der Messe im Mittelpunkte der Erörterungen gestanden. Die Lehre der Kirche, daß in jeder Messe Christus durch den Priester geopfert werde, und sich Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi verwandelten, war von Dekolampad in einem Büchlein über das Abendmahl abgelehnt worden. Über dasselbe ließ sich der Rat von Bonifacius Amerbach und Erasmus von Rotterdam Gutachten ausstellen, die sich beide zwar für die Messe erklärten, aber weniger aus theologischer Begründung als vielmehr vom Standpunkte der kirchlichen Tradition und der Wahrung der kirchlichen Einheit aus. (Auf die Kontroverse zwischen Luther, der die Bedeutung der leiblichen Gegenwart Christi für den Glauben beim Abendmahl stärker hervorhob, und Zwingli, der die symbolische Auffassung der Worte des Herrn vertrat: Das bedeutet mein Leib, brauchen wir hier nicht einzugehen.) Tatsache ist, daß sich der Rat in Basel zum Einschreiten genötigt sah, als der Kampf um die Messe immer leidenschaftlichere Formen annahm. Auf der einen Seite wurde sie als ein Opfer, als heilig und selig gepriesen, während sie auf der anderen Seite als ein Greuel vor Gott verworfen wurde. Durch Mandat vom 16. Mai 1527 verlangte nun der Rat von den Predikanten der beiden Parteien, vorab von

Dekolampad und von Augustinus Marius, innert Monatsfrist ihre Gründe für und wider die Messe schriftlich darzulegen. Bis dahin sollten sie in ihren Predigten den Gegenstand der Messe nicht berühren, sie weder schelten noch loben, alles unter Androhung schwerer Strafe. Einer Disputation, die sich nur zu einer Kundgebung der beiden Lager ausgewachsen hätte, ging der Rat offensichtlich aus dem Wege. Zur Begründung der gegenseitigen Standpunkte wurde allein die Bibel zugelassen, alle Beweisstücke aus der kirchlichen Tradition dagegen als Menschensäkungen abgelehnt. Die staatskirchliche Tendenz des Basler Rates hat in diesem Erlass zweifellos ihren stärksten Ausdruck gefunden. Das Schriftprinzip begann nun die Fronten zu scheiden. Nie und nimmer konnte die alte Kirche die Zuständigkeit der weltlichen Obrigkeit als Richterin über eine Frage des Sakraments anerkennen und verbot daher dem Marius kategorisch, das verlangte Gutachten abzufassen. Dekolampad dagegen war hocherfreut, nun endlich einmal Gefechtsstellung beziehen zu können, und machte sich ungesäumt an die Arbeit. Wenn schließlich Marius ebenfalls ein Gutachten eingereicht hat, so bewogen ihn dazu nicht nur erneute Vorstellungen des Rates beim Bischof und Domkapitel, sondern er fühlte sich seiner eigenen Partei gegenüber wohl doch zu einer Begründung der katholischen Auffassung verpflichtet; aber er tat es nicht als Amtsperson, sondern als Privatmann. Außer Marius haben ferner vom katholischen Standpunkte aus Leonhard Rebhan, Chorherr und Prediger zu St. Peter, und Ambrosius Pelargus, der Prediger des Dominikanerklosters, individuelle Gutachten über die Messe eingereicht. Diese auf Verlangen des Rates erstatteten Gutachten über den Opfercharakter der Messe, die ihre große dogmengeschichtliche Bedeutung haben, erwiesen die völlige Aussichtslosigkeit einer Einigung der beiden Standpunkte; die Kluft war tatsächlich unüberbrückbar geworden.

Dekolampad bewies seine These, daß die Messe „ein abgöttischer, teuflischer, erschrecklicher und verführerischer Greuel wider Gott sei“ damit, indem er zeigte, daß sie der Einsetzung Christi nicht gemäß und daß sie kein Opfer sei. In breiter Weise werden dabei die Zeremonien und Gebräuche der Messfeier einer Kritik unterzogen und als Menschenwerk und Menschenzutat verurteilt. Das in deutscher Sprache dem Rate eingereichte Gutachten Dekolampads ist mitunterzeichnet von Markus Bertschi, Leutpriester (d. h. Pfarrer) zu St. Leonhard, Wolfgang Wissenburg, Leutpriester am Spital, Johannes Lüthart, Prediger zu Barfüßern, Thomas Girsalk, Prediger zu Augustinern, Balthasar Vögelin, Diakon (d. h. Helfer) zu St. Leonhard, und von Hieronymus Bothanus, Diakon zu St. Martin.

Augustinus Marius dagegen verteidigte die Messe als ein göttliches Werk, bei dem die äußere Handlung und die innere Gesinnung zu unterscheiden sei, und bemühte sich, das Verhältnis zwischen dem einmaligen Kreuzesopfer Christi und der täglichen Erneuerung desselben im Messopfer klarzustellen: Die Messe ist für ihn ein Opfer, weil sie eine Verkündigung und Darstellung des Todes Jesu Christi ist. Ähnlich argumentierten Rebhan und Pelargus: Wer wollte nicht viel lieber der heiligen christlichen Kirche glauben, die uns die Messe als ein Opfer aufzufassen gelehrt hat, als ihren Widersachern im Gefolge Luthers! Interessant ist, daß sowohl Marius als auch Pelargus sogar mit Luther argumentieren, indem sie darauf aufmerksam machen, daß der Wittenberger Reformator zugäbe, daß in der Messe Christi Leib und Blut gegenwärtig sei — ein bemerkenswerter Hinweis dafür, daß die Scheidung zwischen der deutschen und der schweizerischen Reformation, zwischen der lutherischen und der reformierten, d. h. zwinglich-ökolampadiischen Auffassung hier bereits vollzogen ist. Ansprechend, weil temperamentvoll und persönlich gehalten, ist das Gutachten Rebhans. Es erhebt der Obrigkeit gegenüber den Vorwurf, dem Geschrei der Neuerer zu milde begegnet zu sein und daher die verworrene Lage selber verschuldet zu haben. Zur Verteidigung der Messe wird eine Schrift des jungen Dekolampad über die „allerheiligste Messe“ zitiert, von der gesagt wird, sie „sind mit hüpscher und cristenlicher sin“.

Auf diese ausführlichen Gutachten der beiden Parteien, die nur Trennendes und Differenzen aufzeigten, traf der Rat nur eine sehr zurückhaltende Entscheidung. Es ist hier zu bedenken, was für eine zentrale Stellung die Messe im alten Kirchenwesen einnahm, indem ein großer Teil des Kirchengutes auf den Stiftungen derselben beruhte, aus denen der Unterhalt des Klerus mitbestritten wurde. Von den Pfarrern im neukirchlichen Lager aber lebten noch immer viele aus eben solchen Messstiftungen, obwohl sie die Institution als solche ablehnten und aufgegeben hatten. So verzichtete der Rat darauf, die Parteien zu einer Einigung zu führen. Er sah nun in der Duldung wenn auch nicht das Mittel zur Lösung des reformatorischen Problems, aber doch den Weg zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Durch Mandat vom 23. September 1527 ordnete er an, daß jeder Geistliche hinfert nach eigenem Ermessen Messe halten könne oder nicht; es sollte auch niemand gezwungen werden, die Messe zu hören; dagegen sollte, wer eine Pfründe besaß, die Messe wie bisher halten oder aber die Pfründe verlieren, wenn er die Messe aufgäbe; eine Ausnahme wurde nur den drei Kirchen St. Martin, St. Leonhard und dem Augustinerkonvente zugestanden; außerdem wurde aus-

drücklich verboten, die Messe zu schelten oder zu loben. Die Messe wurde damit grundsätzlich dem Belieben des individuellen Glaubens anheimgestellt und der evangelische Gottesdienst in den drei genannten Kirchen offiziell freigegeben. In Ergänzung dieser Verordnung wurde der Bevölkerung unterm 21. Oktober außerdem noch bekannt gegeben, daß keiner dem andern seine Rede oder seinen Rat zu Argem oder Ungutem auffassen und widersprechen, sondern jedermann seine freie Überzeugung lassen solle. Dazu soll jeder seines Glaubens frei sein und niemand gedrungen oder gezwungen werden, Messe oder nicht und diese oder jene Predigt zu hören. Man glaubt sich in das Zeitalter der aufgeklärten Toleranz versetzt, aber die getroffene Entscheidung entsprang nicht der Einsicht in die notwendige Freiheit alles kirchlichen und religiösen Lebens, sondern entsprach der in dem kirchenpolitischen Konflikte von Anbeginn an verfolgten Gleichgewichtspolitik des Rates. Auf die Dauer indessen erwies sich ein Zustand friedlichen Vertragens bei einem Nebeneinanderleben zweier Bekenntnisse in ein und demselben Gemeinwesen als noch nicht möglich. Eine bloße Tolerierung war auch nicht das Ziel Dekolampads; sein Ziel war ein nach seinen Ansichten ausgebautes Kirchenwesen. Daher verlangte er für sich und seine Partei die alleinige Anerkennung und forderte die Unterdrückung der Andersdenkenden. Die getroffene Lösung konnte ihn keinesfalls befriedigen. Diese war außerdem umso problematischer, als sie für die Landschaft überhaupt nicht zur Anwendung kam. Dort nämlich mussten die Pfarrer entweder zum früheren „unfrommen“ Wesen, wie sich Dekolampad ausdrückte, zurückkehren oder aber ihr Amt niederlegen. Durch Erkantnis vom 3. Oktober 1527 verfügte nämlich der Rat: „Ob da einicher priester inn solchenn unnsern empfern were, der solcher gestalt kein mesz mer habenn unnd darfomn stann wurde, das dann dem oder denselbigen ire pfründenn sampt deren nuzung unnd nieszung gnomenn unnd furer daruff (damit die mit annderun priesterun, so mesz habenn, versehenn) nit geduldet werden sollenn.“ Das gemahnt uns an die Haltung des Basler Rates in späteren Jahrhunderten, wo er seinen Bürgern in der Stadt etwa das Kaffeetrinken oder den Alkohol und anderes ausdrücklich gestattete, das gleiche aber den Untertanen auf dem Lande strikte verbot.

Handelte es sich beim Messopferstreit um eine in sakraler als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gleich wichtige Angelegenheit des alten Kirchenwesens, so kam dem Wiedertäufersreit eine ungleich geringere Bedeutung zu. Es ist bekannt, daß der Anabaptismus (das Täufertum) sich auf dem Grunde erhob, den Luthers Ideen vom unmittelbaren Zugang zu Gott und von der Gemeinde

der Gläubigen schufen. Ihre Überspannung, die mehrfach zum Kommunismus, zur passiven Resistenz oder gar zur Widerseitlichkeit gegen die staatliche Ordnung geführt haben, bewirkten bald, daß das Wiedertäufertum in einen immer stärkeren Gegensatz zur Reformation selbst trat und von Alt- und Neugläubigen in gleicher Weise bekämpft wurde.

In Basel hatten sich Rat und Reformatoren erstmals im Sommer 1525, als die Erschütterung der Bauernunruhen das Gemeinwesen noch durchhebte, mit dem Täufertum zu befassen. Es war aber nur eine ganz kleine Gemeinde von vier Männern und fünf Frauen, die im Hause eines Schneiders an der Weisen Gasse eine „windleichtige“ Versammlung einrichteten, in der sie täglich zusammen kamen und sich predigen ließen; „sie haben sich auch wieder getauft und dabei lekerische Formeln (Handlungen) gebraucht“. Die Leute wurden gefangen gesetzt, aber bald darauf gegen Urfehde wieder freigelassen. Ihre Namen sind uns überliefert; es waren Michel Schürer, der Schneider, Lorenz Hochrütiner, ein Weber aus St. Gallen, Matthäus Graf, der Drucker, und Ulrich Hugwald, der Korrektor, sowie Barbel Graf, des Matthäus Frau, Elsi Müllerin von Ulm, Barbel Grüninger, des Tischmachers Hans Ehefrau, Anna Schürer, Michels Frau, und Catharina Brenner, Andres Brenners Frau. Mit ihnen hat Dekolampad Ende August 1525 im Pfarrhause zu St. Martin privaterweise dispuert, aber ohne Erfolg. Die Täufer waren im Grunde harmlose Menschen, sie standen mit den revolutionären Bauern nicht in Verbindung, aber sie verweigerten den jährlichen Bürgereid, verboten den Christen, das obrigkeitliche Schwert zu führen, und verachteten das Sakrament der Taufe. Typisch täuferisch ist das Verhalten des Hans Wesch von Sissach, der deshalb eingesperrt wurde, da „er alle weltliche Obrigkeit verachtet und vermeint habe, es sei niemand sein Oberer denn allein Gott“. Er wird am 1. März 1527 gegen Urfehde freigelassen. Trotz den Verboten des Rates und den Warnungen der Reformatoren breitete sich die Bewegung aber aus und fasste seit dem Frühjahr 1526 insbesondere auf dem Lande in den Gemeinden des Virsecks festeren Fuß. Doch blieb sie in Minderheit und hat sich der staatlichen Gewalt gegenüber keine eigentlichen Unbotmäßigkeiten zuschulden kommen lassen.

Am 6. Juli 1527 sah sich der Rat erstmals zu einem Mandat über die Frage der Taufe veranlaßt. Er gebot darin, „aus christlichem Gemüt“ die Kindertaufe, untersagte die Wiedertaufe und verbot den Besuch von „Winkelpredigten“ und Versammlungen auf dem Felde oder in den Wäldern. Die Veranlassung zu einer gründsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Täufertum gab

ein aus Zürich stammender Täufer namens Karlin. Dieser Täufer anerbot sich dem Rate, seine Auffassung vor den Predikanten beider Richtungen zu vertreten. Die Folge davon war, daß der Rat von evangelischer Seite Dekolampad und Thomas Girsch und von katholischer Seite Augustinus Marius und Leonhard Rebhan zu einer Disputation aufs Rathaus beschied. Die beiden altgläubigen Theologen weigerten sich indessen, in Anwesenheit ihrer evangelischen Kollegen zu disputieren, worauf der Rat von den beiden Parteien eine schriftliche Darlegung ihrer Auffassungen verlangte. Diesem Umstände verdanken wir es, daß uns die Gründe gegen das Täufertum von der alt- und der neugläubigen Richtung eingehend überliefert sind. Bruder Karlin trat mit einer Reihe von Disputationsthesen auf den Plan, die sich auf die Kindertaufe, die Obrigkeit, das Eidschwören und die Lehre Christi bezogen. Die Kindertaufe wird von ihm als ein Greuel vor Gott bezeichnet, weil sie nicht von Gott eingesezt sei; nur derjenige, der ein Gebot übertragen habe, bedürfe der Wiedergeburt; die Kinder hätten sich aber einer Übertretung nicht schuldig gemacht. Schließlich sei die Taufe keine Abwaschung der Sünde, sondern nur ein Bundeszeichen mit Gott. Läßt sich die Begründung dieses ersten Artikels über die Kindertaufe noch hören, so fehlt dagegen den folgenden die innere Kraft der Überzeugung. Die Beweisführung der Thesen ist nicht nur unklar, sondern oft direkt widerspruchsvoll. In bezug auf die Obrigkeit gibt Karlin nach Röm. 13, 1 zu, daß diese von Gott eingesezt sei. Christus habe aber erklärt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sei; daher stehe es den Christen nicht zu, nach dem Beispiel Christi das Amt einer Obrigkeit anzunehmen.

Dekolampad hat mit Karlin über dessen Thesen disputiert und dem Rate Bericht erstattet. In seinem umfangreichen Gutachten, in dem er die Argumente des Täufers zurückweist, gebraucht er für die Täufer erstmals den Ausdruck „Catabaptisten“, den dann Zwingli aufgegriffen hat. „Die Alten vor tausend Jahren“, schreibt er, „als sich dieser Irrsal auch erheben wollte, nannten solche nicht Baptisten, das ist Täufer, aber Catabaptisten, das ist Ertränker.“ Er antwortet Karlin, daß die Taufe Türe und Eingang sei; man lehre aber nicht vor der Türe, sondern der Torwart läßt alle diejenigen herein, von denen Hoffnung bestehet, daß sie gelehrt werden mögen. Auch Marius hat dem Rate wider Karlin einen Bericht eingereicht, an dem der milde Ton bemerkenswert ist. Ja, man bekommt nicht nur den Eindruck, daß er dem Täufer innerlich näher steht als dem Reformator, sondern man vernimmt expressis verbis: „Dann ist es heiter und klar, dz uns und unser lieben muter christlicher kirchen docttor Huszschin (Dekolampad) und

die seinen in gemelten artickeln wideriger sindt dann Carlin und die seynen.“ Dekolampad sei ja selber ein Freitäufer, und über das Eidschwören habe er ebenfalls kein Recht zu reden, da er diese Dinge selbst nicht für heilig halte.

Der Wiedertäuferstreit war im ganzen eine unfruchtbare theologische Auseinandersetzung, bei der es Dekolampad und Marius im wesentlichen um die Zurückweisung der theologisch unhaltbaren Beweisführung Karls zu tun war. Eine veränderte Haltung des Rates gegen das Täufertum hat er nicht zur Folge gehabt. Die beharrliche Verweigerung des Bürgereides veranlaßte die Erkantnis vom 3. August, nach der die Täufer „unnd die, so mit schweren wollend“, mit Weib und Kindern des Landes verwiesen wurden; wer das Gebot mißachtete, sollte ohne Gnade an Leib und Leben, auch an seinem Gute, „herteelich“ bestraft werden. Der Rat begnügte sich im allgemeinen damit, immer wieder zu warnen und die Widerspenstigen auszuweisen. Todesurteile gegen Täufer sind (etwa im Gegensatz zu Zürich) bis zum Durchbruche der Reformation in Basel keine bekannt, trotz der verhältnismäßig häufigen Übertretungen von Urfehden und vielen Rücksälen bereits Bestrafter.

Der Ausgang des Jahres 1527, dem wir uns nun noch zuwenden, ist dadurch charakterisiert, daß sich das neue Glaubenslager parteimäßig als evangelische Front zu organisieren beginnt. Am 22. Oktober versammelten sich etwa 400 reformationsfreudliche Bürger, doch unbewaffnet, im Augustinerkloster, um über die unentschiedene Lage zu beraten. Ihr Begehren ging dahin, daß das zwiespältige Predigen von den Behörden endgültig unterdrückt und der neue Glaube allein anerkannt werden sollte. Aber der Rat ließ daraufhin am nächsten Sonntag, den 27. Oktober, den Zünften anzeigen, daß er die stattgehabte Versammlung zu Augustinern verurteile, indessen nach wie vor bereit sei, mäßiglich der Religion halben frei zu lassen und zu schützen. Die Zuspitzung der Gegenseite und die wechselseitige Erbitterung veranlaßte ihn auch, die Frage des Austritts in den Behörden neu zu regeln (21. Oktober 1527). Demnach hatte sich nun in Austritt zu begeben, wer einen Sohn oder Bruder hatte, der Priester war; die übrigen aber, wie nahe sie auch sonst mit Geistlichen verwandt waren, sollten bleiben und der Stadt Bestes helfen beraten.

V.

Stand und Entwicklung der Reformation vor der entscheidenden Krise.

Die Berner Disputation. — Wirkungen auf Basel. — Erster Bildersturm zu St. Martin und Augustinern. — Bildersturm in Laufzen. — Verhandlungen mit dem Bistum. — Neue Maßnahmen gegen die Täufer. — Schlussbetrachtung.

Einen neuen Auftrieb erhielt die reformatorische Bewegung durch die zu Beginn des Jahres 1528 in Bern durchgeführte Berner Disputation. Durch sie ist der mächtige Stand Bern endgültig zur neuen Lehre abgeschwenkt und hat die religiopolitische Lage in der ganzen Eidgenossenschaft wesentlich beeinflußt.

Noch während der Bauernunruhen war Bern, wie wir wissen, Basel gegenüber sehr reserviert aufgetreten. Das schrittweise Vordringen der neuen Bewegung im eigenen Gemeinwesen seit etwa 1526 hat dann aber eine veränderte Haltung in den bernisch-baslerischen Beziehungen zur Folge gehabt. Für Bern war das Jahr 1527 das eigentliche Vorbereitungsjahr der Reformation; seine Ratserneuerung zu Ostern verhieß der neuen Bewegung den kommenden Sieg. Diese veränderte Konstellation hat eine deutliche Annäherung der beiden Städte zueinander bewirkt. In Betracht fiel auch, daß die reformatorische Tätigkeit Hallers in Bern mit derjenigen Dekolampads insoferne Ähnlichkeiten aufwies, als beide Kirchenmänner schwäbischer Herkunft waren und beide der direkten politischen Aktion, wie sie Zwingli in Zürich betrieb, aus dem Wege gingen. Ihr Ziel war vielmehr die Beeinflussung von Volk und Behörden durch die theologische und pfarramtliche Tätigkeit.

Für Basel bedeutete die Berner Disputation unzweifelhaft einen Anstoß von außen, der die neue Richtung im Innern des Gemeinwesens vorwärts drängte. Schon Basels Haltung zu den Vorbereitungen des Religionsgesprächs, mit denen die Alstadt in den letzten Monaten des Jahres 1527 erfüllt war, wirft hier

einiges Licht auf den Gegenstand. Am 17. November 1527 erhielt Basel den Ratschlag der Disputation mit der Bitte, es möchte seine Seelsorger, Predikanten und Gelehrten anhalten, „sich auf das Gespräch in eigenen Kosten zu verfügen“. Außerdem wurde es ersucht, denjenigen Personen, die sich zur Disputation begäben, freien und sicherem Durchpaß durch sein Gebiet zu gewähren. Allen diesen Wünschen entsprach Basel, womit es seine Anteilnahme am glücklichen Gelingen der großen Veranstaltung deutlich bekundete. Während sich demnach die Stadt Basel sichtbar in die Front der Befürworter des Berner Religionsgesprächs einreichte, ging der Bischof von Basel in der Sache zur Tagesordnung über. Er lehnte mit Schreiben vom 1. Januar 1528 die an ihn erlangene Einladung zur Teilnahme ab, mit der Begründung, daß die zur Diskussion gestellten Fragen bereits auf der Badener Disputation ihre Erledigung gefunden hätten, und keine Veranlassung vorliege, sie neuerdings in Erwägung zu ziehen. Wir beobachten also auch jetzt wieder, ähnlich wie beim Mespferstreit, wie die Führung des absterbenden Kirchenwesens in einer die beiden Glaubenslager tief bewegenden Angelegenheit resigniert zur Seite steht oder höchstens mit passivem Widerstande operiert. Dekolampad dagegen schlug dem Rate vor, eine Dreierdelegation abzuordnen, der außer ihm selber noch Marcus Bertschi, der Pleban zu St. Leonhard, und Wolfgang Wissenburg, der Predikant am Spital, angehören sollten. Von einer größeren Gruppe empfahl er deshalb abzusehen, weil er die Stadt nicht gänzlich von ihren Seelsorgern entblößt wissen wollte. Tatsächlich kamen dann zu diesen drei Theologen noch weitere 24 Personen dazu, „eine erfame Ratsbotschaft und viele gelehrte Männer, Predicanten und Pfarrer“, so daß die Basler Abordnung aus Stadt und Land insgesamt 27 Namen aufwies. Das Interesse Basels am Erfolge der Disputation beleuchtet auch die Art und Weise, wie es Bern für die Bestellung des Präsidiums der Konferenz behilflich war. Auf Ersuchen Berns setzte es alles daran, den als Theologen in beiden Lagern hochgeachteten Dr. Ludwig Bär, der zwar selber altgläubig gesinnt und Propst des Petersstiftes war, aber doch auch das Vertrauen der neuen Richtung besaß, als den Leiter der Disputation zu gewinnen. Wenn der Versuch schließlich mißlang, so nur deshalb, weil Bär aus Gesundheitsrücksichten verzichten mußte.

Nach dem Übergange Berns zur Reformation nahm die Alstadt im Nordwesten des Landes eine analoge kirchenpolitische Stellung ein wie Zürich im Osten. Die beiden Städte bilden fortan die Brennpunkte der reformatorischen Bewegung in der Eidgenossenschaft und schließen sich im Sommer des Jahres dann

auch politisch zusammen (Christliches Burgrecht vom 25. Juni 1528). In Basel reichte es aber immer noch nicht zum entscheidenden Durchbruch. Es sollte ein weiteres Jahr vergehen, bis dieser endlich zur Tatsache wurde. Aber unter dem Drucke der vorwärtsdrängenden Massen bricht nun die Gleichgewichtspolitik des Rates in sich zusammen. Zwar versuchte es der Rat am 29. Februar 1528 noch einmal, die steigende religiöse Erregung mit dem Grundsatz der vollkommenen Gleichheit der beiden Parteien zu dämpfen. Er erkannte, „da wegen der Glaubensspaltung bisher viel Unwillen in unserer Stadt und unter der Bürgerschaft erwachsen, so daß einer den andern gehaßt und niemand einander brüderliche Liebe erzeigt habe“, daß hinfert, weil der Glaube eine Gabe Gottes ist, nicht von den Menschen, sondern von Gott allein (des Werk er ist) verliehen, jeder den andern bei seinem Glauben „ungehaßt“ lassen solle, daß ferner niemand den Predikanten öffentlich widersprechen solle, damit kein Aufruhr entstehe, und daß die Prediger dem Mandate gemäß zu predigen hätten. Aber die Ereignisse waren stärker und bestimmten mehr als alle obrigkeitlichen Erlasse den Verlauf der Geschehnisse.

An Ostern kam es zu St. Martin und zu Augustinern zum ersten Bildersturm. Neben der Messe war die Entfernung der Bilder das zweite Kampfziel der Evangelischen. Die Haupttäter waren Leute der Spinnwetterzunft: ein Hafner, ein Tischmacher, ein Küfer und ein Zimmermann. Als die Bilderstürmer während ihres Geschäftes vom Sigristen zu St. Martin zur Rede gestellt wurden, was sie da täten, antwortete Hans Zirkel, der Küfer: „Es geschieht zur Ehre Gottes und dem Nächsten zur Besserung.“ Wir erfahren, daß der Sigrist die Gesellen an ihrem Vorhaben nicht gehindert, ihnen aber auch nicht behilflich gewesen sei. Doch als sie fertig waren, aßen sie „in des Sigristen Haus Zimbis“ (Zimbis essen = Vespern) und hießen ihn Heringe kochen, die sie ihm mit sieben Rappen pro Mann bezahlten!

In der Folge ordnete der Rat am 15. April, unter dem Druck der Zünfte, die Beseitigung der Bilder in fünf Kirchen an. In dem Mandate wird ausgeführt, daß man die Bilder zu St. Martin, St. Leonhard, zu Augustinern, zu Barfüßern und im Spital, die den dortigen Bürgern und Hintersässen ärgerlich und ihrem Glauben unleidlich seien, durch das Bauamt entfernen lasse, doch sollten die Chöre zu St. Leonhard und zu Barfüßern samt ihren Nebenkapellen, wie diese jetzt geziert seien, also bleiben, damit diejenigen, die noch Messe halten, dort ihre Andacht verbringen möchten; sie sollten indessen geschlossen bleiben, wenn in diesen Kirchen gepredigt würde. In den übrigen Kirchen der Stadt dagegen blieben

die Bilder und Kirchenzierden. Alles Nottieren und aufrührerische Zusammenlaufen wurde unter Strafe gestellt; ferner wurde erneut geboten, daß man einander des Glaubens wegen weder hassen, schmähen, verachten, papistisch, lutherisch, fekterisch, neu- oder altgläubig nennen dürfe, sondern daß man einen jeden „by sinem glouben ungestraft und ungesmecht frig pliben lassen“ solle. Endlich solle auch niemand in und vor der Stadt „keinerlei buchsen“ (d. h. Waffen) auf sich tragen, noch sich des fremden hergelaufenen Volkes annehmen oder sich unter das-selbe zu Aufruhr und Unglück mischen.

Bezeichnend ist es, daß sich der Rat für die Landschaft zu keinerlei Konzessionen bereit fand. Am gleichen Tage, da er die Bilderstürmer von St. Martin und der Augustinerkirche nachträglich rechtfertigte, verbot er in den Ämtern (Landvogteien) jegliches Entfernen von Bildern und Kirchenzierden. Diese kurzsichtige Haltung der Behörden erzielte aber keine guten Resultate. Ende Mai kam es in Laufen zu Zusammenrottungen und Aufruhr, in deren Verlauf die „Heiligen“ gestürmt, aus den Kirchen getragen und verbrannt wurden. Die Rädelsführer dieses Bildersturmes (den Peter Ochs in seiner Geschichte der Stadt Basel, Bd. V, S. 524, unrichtigerweise ins Jahr 1525 verlegt) waren Heinrich Schmidlin und Weltin Summer von Wahlen, Peter Scherer und Claus Thonat von Laufen und Hans Karrer und Heini Newer von Röschenz. Nach den Beweggründen ihrer Tat gefragt, sagte Scherer im gerichtlichen Verhöre aus, daß sie durch ihren Predikanten aus der Schrift gelehrt worden seien, „daß man die Bilder nicht haben solle“. An einer Gemeindeversammlung hätten sie, gegen den Willen des Meyers (Gemeindepräsidenten) beinahe einstimmig beschlossen, die „Gözen“ zu entfernen, und seien übereingekommen, auch die Abgabe von Zinsen und Zehnten zu verweigern. Der angezogene Pfarrer war Jerg Battenheimer, der eben erst von der Berner Disputation, wo er mit Dekolampad, Zwingli und Haller Fühlung genommen hatte, innerlich gestärkt nach Laufen zurückgekehrt war. Unter dem Eindruck dieser Vorkommnisse erließ der Rat am 30. Mai ein besonderes Schreiben an Untervogt und Gemeinde von Riehen, „bei schwerer Ungnade und Strafe“ die Entfernung von Bildern und Kirchenzierden zu unterlassen. Die damalige Stimmung des gemeinen Mannes spiegelt die Drohung wider, die der Weinruber Hans Beck ausstieß: „Ob Pfingsten käm, so müßten alle Heiligen und Altäre aus dem Münster entfernt sein, wie in den andern gestürmten Kirchen.“ Stärker als zuvor äußerte sich jetzt auch bei der zünftischen Bürgerschaft das Verlangen, nur noch solche zu Zunftmeistern zu wählen, die dem

Worte und Evangelium nicht „widerig“ wären, sondern als Beschützer und Schirmer desselben angesehen werden könnten; dies geht aus einer Urfehde des Kleinbasler Maurers Hans Luchzenhofer vom 11. Juli hervor.

Nervös und gereizt war die Stimmung aber auch im altgläubigen Lager. Augustinus Marius predigte zu dieser Zeit mit unerhörter Heftigkeit gegen die Neuerer, wie die gegen ihn laut werdenden Klagen beweisen. Am 12. März wurde der Rat wegen seines Verhaltens beim Bischof vorstellig und machte geltend, daß sich der Domprediger an das obrigkeitliche Predigtmandat vom Sommer 1523 zu halten habe. Am 25. August sah sich selbst das Domkapitel veranlaßt, den Marius zur Mäßigung zu mahnen, da er „ungeschickt darein haue und zu Unruhe predige“. Dekolampad wurde mit Schimpfnamen wie „Althonifuga“, d. h. Flüchtlings des Klosters Altomünster, der sich nicht mehr rasiere, und „Naso“, d. h. Mann mit langer Nase, und ähnlichen bedacht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rat die Verantwortung für die Führung des Gemeinwesens in dieser Zeit höchster innenpolitischer Erregung schwer empfand und unentwegt bestrebt war, angesichts der staatsgefährlichen Haltung, die die neugläubige Bewegung enthielt, die bestehende Rechtsordnung zu schützen. Schon am 15. Januar (1528) hatte er eine Erkantnis erlassen, daß niemand ohne Rechtsgrund seiner „Besitzung entwert (veraucht) werden solle“. Er gab ausdrücklich bekannt, daß nach wie vor den geistlichen und weltlichen Zinsherren die schuldigen Abgaben zu entrichten seien. So urkundete in einem Einzelfalle das städtische Schultheißengericht am 27. Mai, daß der Mezger Hans Rotenbach dem Kloster St. Leonhard trotz des Wegfalls von Messe und Jahrzeiten „fürohin wie bisher“ zu zinsen habe.

Neben der Sorge für Ordnung und Sicherheit gingen in diesem Krisenjahr die langwierigen Verhandlungen mit dem Bistum wegen der Laufener Burgrechtsangelegenheit und anderer strittiger Artikel einher. Im Mai und September kamen zwischen den beidseitigen Unterhändlern (Freiherrn Hans Jacob von Mörsberg und Belfort, Abt Niklaus von Bellelay einerseits und Bürgermeister Adelberg Meyer und Rats herrn Wolfgang Harnisch andererseits) Vergleiche zustande, die aber den Konflikt nicht beseitigten, sondern die Zustände und Spannungen praktisch beim alten beließen.

Mit Festigkeit ging der Rat allein gegen die Irrlehren des radikalen Flügels der Täufer und Eidverweigerer vor. Dabei konnte sich der Rat auf ein Kaiserliches Mandat gegen die Wiedertäufer vom 4. Januar 1528 berufen. In diesem

hatte Karl V. von Speyr aus Basel gebeten, seine Untertanen und Staatsangehörigen vor der „irrigen und beschwerlichen Sekte des Wiedertaufes“ zu warnen. So ließ der Rat am 14. März sein früheres, erstes Mandat gegen die Täufer vom 6. Juli 1526 neu ausgehen; sein Wortlaut stimmt mit dem früheren Erlasse fast wörtlich überein, nur sind am Schlusse, als einzige inhaltliche Abweichung, die Strafen schärfer und genauer festgelegt; es heißt, daß alle Wiedertäufer, die von ihrem Irrtume nicht lassen, mit Gefängnis, darzu an ihrem Leib und Gut hart bestraft würden, und bedrohte dieseljenigen, die Täufern Unterschleif gewähren, jedesmal mit fünf Pfund Strafe. Anfangs Juli erfolgte ein neuer Ratserlass gegen die Täufer in alle Ämter, der diese Strafanfälle wiederholte und die Untertanen vor Gemeinschaft mit den Sektierern ernstestens warnte. Nach den zahlreichen Urfehden (besonders im August) zu schließen, ist die Obrigkeit in der Tat auch spürbar eingeschritten. Es scheint, daß hier der Rat den Trennungsstrich zwischen der „legitimen“ reformatorischen Bewegung und den offensichtlichen Auswüchsen derselben ziehen wollte. Sozial betrachtet hat sich das Täufertum meist nur aus den unteren, besonders revolutionär gesinnten Schichten der Bevölkerung rekrutiert: In der Stadt aus Webern, Schneidern, Typographen und auf dem Lande aus Knechten und kleinen Bauersleuten.

Wie dann die offene Revolte an den Weihnachtstagen 1528 ausbrach und sich die neue Kirchenordnung unter dem Drucke des Volkswillens im Februar 1529 durchsetzte, das darzustellen, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Betrachtung der Vorbereitungsjahre der Basler Reformation. Das Jahr 1528 hat den Boden endgültig aufgebrochen und dem neuen Wesen, das darunter sproßte, den Durchbruch geöffnet.

Wenn wir zum Schluß den Verlauf der Ereignisse, die für die Beurteilung des reformatorischen Problems in diesen Entscheidungsjahren der Basler Reformation in Betracht fallen, zusammenfassend überblicken und durchdringen, so gewahren wir keine regelmäßig ansteigende, sondern eine eigenartig gebrochene geschichtliche Entwicklungslinie, deren innere Spannung sich aber immer stärker bis zur endlichen Entladung zusammenballt.

Unverkennbar springt zunächst der in allen religiösen Fragen auf Be- schwichtigung und Parität gerichtete Sinn der Behörden in die Augen: Der Rat versucht im Streite der Parteien vor allem zu lavieren und lehnt es ab, als lutherisch bezeichnet zu werden. Mit dem Predigtmandate vom Sommer 1523 und sodann im Messopferstreite stellt er sich aber doch schon entschieden auf den Boden

des Schriftprinzipes, indem er alle menschlichen und kirchlichen Säzungen verwirft und die lautere Wahrheit der Bibel zu entdecken und verkünden gebietet. Die Beteuerungen Basels, es sei weder lutherisch noch zwinglich, können von den eidgenössischen Ständen nicht mehr ernst genommen werden, da die Stadt den Dekolampad und die anderen evangelischen Predikanten, die auf der Badener Disputation lehrisch gesprochen, in ihren Predigtfunktionen nicht einstellt. Schon zu Beginn des Jahres 1525 trugen die sechs Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg vor dem Rate zu Basel vor, daß man deutlich erkenne, wie Basel es mit der reformatorischen Bewegung halte: Es beherberge Pfaffen, die sich Weiber genommen und anderswo vertrieben seien; es strafe diejenigen nicht nach Gebühr, die an verbotenen Tagen (in der Fastenzeit) Fleisch äßen, und es lasse viel und mancherlei drucken, besonders Schand- und Schmachbüchlein, gegen den alten Glauben und zudem anonym, so daß man die fehlbaren Drucker nicht einmal fassen könne; ja, es denke daran, mit etlichen Reichsstädten (Straßburg) Bündnisse einzugehen, vor dem doch zu warnen sei. Auch beziehe die Stadt Zürich d. h. Zwingli gegenüber keine klare Stellung. So brachen die Beziehungen zu den inneren altgläubigen Orten immer weiter auseinander, und es bereitete sich die Scheidung in zwei konfessionell getrennte Lager in der Eidgenossenschaft vor.

Von den beiden Glaubenslagern strebt die neue Richtung von Anfang an nach der ausschließlichen Herrschaft der von ihr vertretenen Doktrin; sie ist erfüllt von der Kraft ihrer Jugendlichkeit und dem Selbstbewußtsein, das jeder Oppositionsbewegung anhaftet. Die alte Kirche dagegen sieht sich allerorten bedrängt und in die Defensive zurückgeworfen. Es gelingt ihr nicht mehr, ihrem Anhang in durchaus nicht ungünstigen Situationen neue Impulse zu verleihen; wir beobachten im Gegenteil, wie die altgläubige Parteileitung in kritischen Momenten geradezu müde und resigniert die Flinte ins Korn wirft oder unverständliche taktische Fehler begeht. Ja wir sind direkt versucht, von einem Missverständnis zu sprechen, das zwischen der der alten Kirche innenwohnenden Legitimität und ihrer Verbundenheit mit dem in den eidgenössischen Orten vorherrschenden konservativen Systeme und ihren fortwährenden Verlusten an Terrain zugunsten der gegen alle Tradition gewaltsam vorstoßenden neuen Richtung besteht. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Universität, deren Studierende in diesen Jahren der Krise an Zahl zwar reißend zurückgingen (von 60 Immatrikulierten im Jahre 1521 auf einen im Jahre 1528), gesinnungsmäßig durchaus im alten Lager stand und durch ihre Lehrer sich mehrfach schützend vor die alte Kirche stellte. Dies sprang

besonders in die Augen, als im Februar 1524 Wilhelm Farel eine öffentliche Disputation über verschiedene religiöse Streitfragen mit den Predigern der Stadt abhalten wollte. Da fuhren die Theologen der Universität im Verein mit der bischöflichen Regierung dazwischen: Die Regenz verbot den Universitätsangehörigen, der Disputation beizuwohnen, und der Bischof bedrohte die Priester mit dem Banne. Wenn das Religionsgespräch dann doch zustande kam, so deshalb, weil der Rat seine Abhaltung durchsetzte. Die Ernennung Dekolampads zum ordentlichen Professor erfolgte nicht auf Wunsch der Universität, sondern entsprang dem Machtbewußtsein des Rates. Es lag in dieser Berufung zwar nicht eine grundsätzliche Begünstigung der reformatorischen Bewegung, wohl aber wollte die staatliche Behörde der Universität zeigen, daß die Entfernung mißliebiger Dozenten (wie der beiden Scholastiker Maurizius Fininger und Johannes Gebwiler, denen sie an Ostern 1523 ihre Besoldungen entzog) und ihre Ersetzung durch Männer ihres Vertrauens (wie Dekolampad und Pellikan) eine Kompetenzangelegenheit sei, die ihr zustehe. Aus dieser Haltung aber entsprang der Quell der neuen evangelisch-theologischen Fakultät.

Wir denken sodann an verschiedene, die neue Richtung nicht unerheblich kompromittierende Details in dem kirchlichen Kampfe. Wie die Bauernunruhen, trotzdem sie anfänglich wohl eine Belastung der reformatorischen Bewegung bedeuteten, sich doch zum Nachteil des alten Kirchenwesens auswirkten, haben wir eingehend betrachtet. Besonders gefährlich aber wiegte, daß die Neugläubigen vor direkten Störungen des Kultus² der alten Kirche, ja vor der Plünderung von Gotteshäusern und Kapellen nicht mehr zurückschreckten. Schon an Weihnachten 1525 war ein solcher Anschlag geplant, der indessen mißlang; unter den Verhafteten befand sich der Helfer Dekolampads, Hieronymus Bothan! Im Sommer 1526 entfernte Fridlin Überger das Kruzifix aus der Kapelle vor dem St. Albantor, zertrat es mit den Füßen und nannte es eine Gotteslästerung. Und im Februar 1527 zertrümmerte der Schindler Caspar Nussbaum den Weihwasserstein vor dem Münster. Dieser und ähnlicher Unfug kann nicht anders denn als Vorbote des im Bildersturm dann organisierten durchgeföhrten Generalangriffs auf die Denkmäler und Zeugen des untergehenden Kirchenwesens verstanden werden. Mit der seit dem Jahre 1525 in Erscheinung tretenden staatskirchlichen Tendenz der Behörden verband sich eine immer radikaler sich gebärdende Laienopposition gegen das Mönchswoesen und Pfaffentum der alten Kirche. Diese Ausschreitungen, die einer Verquidung von Luthertum und Bilderstürmerei entsprangen, kamen der

Reaktion aber nur insoferne zugute, als der Rat in allen diesen Fällen selbstverständlich zugunsten der bestehenden Rechtsordnung eintreten müste.

Merkwürdig matt verhielt sich die alte Kirche bei den Vorverhandlungen zur Badener Disputation: Wegen Dekolampads Predigtätigkeit wagt man es nicht, die Disputation in Basel abzuhalten, und begibt sich damit der Möglichkeit, eine machtvolle Kundgebung für die traditionelle Kirche durchzuführen; man vergibt den Grundsatz, daß im Angriff die beste Verteidigung liegt. Und bei der Berufung von Augustinus Marius, der erst in letzter Stunde aufgeboten wird, spricht man schon gar von der bevorstehenden völligen Unterdrückung des alten Glaubens.

Während in der ganzen Eidgenossenschaft die Gegner Zwinglis über die Niederlage Dekolampads in Baden triumphieren, gelingt es der katholischen Parteileitung in Basel nicht, den Gegner aus dem Felde zu schlagen. Es ist dies umso auffallender, als das neue Glaubenslager noch nicht parteimäßig als evangelische Front organisiert ist. Dies geschieht erst am 22. Oktober 1527, als im Augustinerkloster etwa 400 reformationsfreudliche Zünfler zusammentreten; es ist dies das erste gefährliche Symptom der bevorstehenden gewaltsame Lösung des reformatorischen Problems. Was der alten Richtung eine empfindliche Erschütterung ihrer Position versehkt, ist sodann der Umstand, daß sich die Träger ihres Systems nicht mehr völlig immun vor der neuen Doktrin erweisen, wie dies die Hinwendung des Münsterpredigers und Weihbischofs T. Limperger zur Reformation zeigt. Auffallend ist auch, daß die Potenz „Nom“ in diesen Jahren des Kampfes so gut wie überhaupt nicht spürbar ist.

In diesem allmählich immer unerträglicher werdenden Zustande der Spannung und Erregung ragt die Gestalt des Führers der Neugläubigen, Dekolampad als „Basels treuester Apostel“, folgerichtig und zielbewußt empor. Sein Streben ging in erster Linie nicht so sehr auf ein direktes Eingreifen auf die Staatsleitung als nach einer geistigen Beeinflussung der Bevölkerung nach der Tiefe und auf die Dauer. Nicht der Ratssaal, wo die Macht herrscht, sondern Kanzel und Katheder, wo der Geist waltet, waren die Mittel seines Wirkens. In dieser geistigen Auseinandersetzung, die als literarischer, in die Tiefe des reformatorischen Werdens führender Kampf um die Schriften Dekolampads, vor allem in den Gutachten um die Messe und die Wiedertaufe, in die Augen springt, zeigte es sich, daß die alte Basler Kirche wirklich alt geworden war. Die innere Umstaltung nahm unaufhaltsam ihren Lauf und bewirkte, daß der auswärtige Betrachter der Dinge zusehends deutlicher das Gefühl bekam, daß Basel, trotz

den Beteuerungen des Rates, die Stadt sei nicht lutherisch, eben doch ins neue Lager definitiv abgeschwenkt sei. So war der glänzende Empfang, den der Rat dem neuen Bischof Philipp von Gundelsheim bei seinem Einritt in die Kathedralstadt bereitete, im Grunde genommen nichts anderes als eine äußerliche kirchliche Solemnität, die dem alten Kirchenwesen keinen inneren Auftrieb mehr zu geben vermochte. „Äußere Einrichtungen, enge mit allem Materiellen verflochten und auf die Massen und deren Gewöhnung gestützt, sagt Jacob Burckhardt, können eine Religion unendlich lange äußerlich aufrecht erhalten, wie alte Bäume, innen ganz morsch, von ihrer Rinde und ihren Blättern leben und noch große Figur damit machen; der Geist aber ist schon lange teilweise gewichen und nur noch nicht im Besitze eines neuen, klar bewussten, metaphysischen Elementes, auf welches er eine neue, des Kampfes und Sieges fähige Gegenreligion aufbauen könnte.“ Mit dem erfolgreichen Ansturm gegen die Institution der Messe und gegen die Bilder bricht das alte Kirchenwesen, dessen Fundament rettungslos untergraben ist, vollends zusammen.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Die Quellen zu der vorliegenden Darstellung sind aufgezeichnet in dem großen, von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegebenen Werk der *Akten sammlung zur Geschichte der Basler Reformation* in den Jahren 1519 bis Anfang 1534: I. Band, 1519 bis Juni 1525, bearbeitet von Emil Dürr, Basel 1921. II. Band, Juli 1525 bis Ende 1527, bearbeitet von Emil Dürr und Paul Roth, Basel 1933. III. Band, 1528—1529, in Vorbereitung. — Das auf die Persönlichkeit des Basler Reformators Johannes Dekolampad bezügliche Parallelwerk sind die *Briefe und Akten zum Leben Dekolampads*, herausgegeben von der theologischen Fakultät der Universität Basel, bearbeitet von Ernst Staehelin: I. Band, 1499—1526, Leipzig 1927. II. Band, 1527—1593, Leipzig 1934. —

Gute Würdigungen hat das Reformationszeitalter in den Geschichtswerken von Peter Ochs, *Geschichte der Stadt und Landschaft Basel*, Bd. V, Basel 1821, und insbesondere bei Rud. Wackerlin, *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. III, Basel 1924, erfahren. Von besonderem Werte ist „Das Buch der Basler Reformation“, zu ihrem vierhundertjährigen Jubiläum im Namen der evangelischen Kirchen von Stadt und Landschaft Basel, herausgegeben von Prof. D. Ernst Staehelin, Basel 1929. — Aus der zahlreichen Spezialliteratur, bei der indessen das Material der Basler Reformationsakten, vorab des II. Bandes, erst zum kleinsten Teile Verwertung gefunden hat, nennen wir an erster Stelle die bemerkenswerte Basler Dissertation von Hans Georg Wackerlin, „Die Politik der Stadt Basel während der Jahre 1524—1528, Basel 1922, sodann die Arbeiten von K. Gauß über die Reformationsgeschichte Liestals, Liestal 1917, und die Reformation im baslerisch-bischöflichen Laufen, Basel 1917, sowie Basels erstes Reformationsmandat, Basel 1930; die Studien von Paul Burkhardt über die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525, Basel 1896, und die Basler Täufer, Basel 1898; die Untersuchung von Leonhard von Murralt über die Badener Disputation 1526, Leipzig 1926, und neuestens Joachim Birkner, Augustinus Marius, Weihbischof von Freising, Basel und Würzburg, Münster 1930.